2.

Was enthalten die Urkunden des christlichen Alterthums von der Ohrenbeichte?

von Eybel.

Wien,
bey Joseph Edlen von Kurzbek k. k. Hofbuchdrucker, Groß- und Buchhändler. 1784.

Der Ursprung der Macht und Gewalt die Sünden zu vergeben und zu behalten, ist von unserm Heilande selbst herzuholen; denn unter anderen Gaben verlieh er den Aposteln auch diese Macht und Gewalt. Er bließ sie an, und sprach zu ihnen: **Empfanget den heiligen Geist; denen ihr die Sünden erlassen werdet, denselben sind sie erlassen, und denen ihr sie behalten werdet, sind sie behalten** (a)

§. 2.

Das Wunderbare dieser Gabe erklärte auch unser Heiland selbst. **Sie brachten zu ihm einen Gichtbrüchigen, der auf einem Bette lag: da nun Jesus ihren Glauben sah, sprach er zu dem** Gicht-

(a) Joan. XX, 22. sequ.

Gichtbrüchigen: sey getrost mein Sohn dir sind deine Sünden vergeben. Und siehe: etliche unter den Schriftgelehrten sprachen bey sich selbst: dieser lästert Gott. Und da Jesus ihre Gedanken sah, sprach er: warum denket ihr arges in eurem Herzen? Denn was ist leichter zu sagen: dir sind deine Sünden vergeben, oder zu sagen: steh auf und geh? damit ihr aber wisset, daß des Menschen Sohn Macht habe auf Erden die Sünden zu vergeben, so sprach er zum Gichtbrüchigen: steh auf, nimm dein Bett, und geh in dein Haus. (b)

§. 3.

Und siehe, es war ein Weib in der Stadt, die war eine Sünderinn, und da sie erfuhr, daß er in dem Hause des Pharisäers zu Tische saß, brachte sie eine Alabasterbüchsen mit Balsame; und stund hinten zu seinen Füssen, und weinete; und fieng an, seine Füsse mit Thränen zu netzen, und troknete sie mit den Haaren ihres Hauptes ab, und küßte seine Füsse, und salbe-

be-

Math. IX. 2. sequ.

bete sie mit Balsam. Da aber der Pharisäer, der ihn geladen hatte, dieses sah, dachte und sprach er bey sich selbst: wenn er ein Prophet wäre, so wüßte er gewiß, wer und was für ein Weibsbild das sey, das ihn anrühret; denn sie ist eine Sünderinn — — und er wandte sich zu dem Weibsbild und sprach zu Simon: Siehst du dieses Weib? ich bin in dein Haus gekommen: Du hast mir kein Wasser gegeben meine Füsse zu waschen; diese aber hat mir die Füsse mit Thränen genetzet, und mit den Haaren ihres Hauptes abgetrocknet. Du hast mir keinen Kuß gegeben; diese aber, seit dem sie herein gekommen ist, hat nicht aufgehöret meine Füsse zu küssen. Du hast mein Haupt nicht mit Oele gesalbet, sie aber hat meine Füsse mit Balsam bestrichen. Darum sage ich dir: Ihr werden viel Sünden vergeben, weil sie viel geliebet hat: wem aber wenig vergeben wird, der liebt auch wenig. Er aber sprach zu ihr: Die Sünden sind dir nachgelassen. Und die mit zu Tische waren, fiengen bey sich selbst an zu sagen: Wer ist dieser, der auch die Sünden nachläßt?

Er aber sprach zu dem Weibsbilde: Dein Glauben hat dir geholfen. Geh hin im Frieden (c) So verhielt sich diese Büsserinn; so überwies der Heiland den Pharisäer, daß er eben so vermögend sey die Sünden zu vergeben, als er allwissend ist; und so lehrte er, wie Sünder wieder gerechtfertiget werden. (d)

§. 4.

Wie der Vater die Todten aufwecket, und sie lebendig machet, so machet auch der Sohn lebendig, welche er will; denn der Vater richtet keinen, sondern das ganze Gericht hat er dem Sohne über-

---

(c) Luc. VII. 37. seq.

(d) Der Glauben ist der Anfang und Grund unserer Gerechtigkeit; dieser führet uns zu der Erkenntniß des eigenen sündhaften Standes, und zur Erkenntniß Gottes; aus diesem quillt das Vertrauen zu ihm, und seinen Verheissungen; aus beiden erwächst jene reumüthige Liebe, die uns zu Kindern Gottes, und in seinen Augen gerecht macht, welche auch in den vorfallenden Gelegenheiten nach dem Beyspiele dieses Weibsbildes, wo wir Glauben, Hofnung und Liebe antreffen, stäts werkthätig ist, hat hierüber angemerket der seel. Fürst Bischof zu Passau Graf von Thun in der verbesserten Uibersezung der vier Evangelien: Sieh meine Wienerische Sr. Excellenz dem Hr. Gr. von Pergen Statthalter und Landmarschall in N. Oe. gewidmete Ausgabe dieses Evangelium pag. 55.

übergeben. — — Wahrlich wahrlich! Ich sage euch, daß wer mein Wort höret, und dem glaubet, der mich geschicket hat, der hat das ewige Leben, und kömmt nicht in das Gericht, sondern er ist von dem Tode zum Leben übergangen, sprach Christus, nachdem er bey dem Schafteiche den acht und dreissigjährigen Kranken geheilet, und denselben mit diesen Worten gewarnet hatte: Siehe du bist gesund worden, sündige nicht mehr, damit dir nicht etwas ärgers wiederfahre. (e) Das Wunder hätte den Juden die übernatürliche Kraft und Gewalt entdecken sollen, womit er versehen war, und auf den Glauben desjenigen bringen, was er ihnen hier erkläret, daß nämlich seine Allmacht der Allmacht des Vaters gleich sey, und mit ihm stets wirke. (f)

§. 5.

Die Apostel selbst nennen diese ihnen verliehene Macht ein Geschenk Gottes (g) und

(e) Joan. V, 1. — 25.
(f) Anmerk. des erstbelobten Fürstbischofes Gr. von Thun in meiner Wiener. Ausgabe des Evangelium des heil Johannes. pag. 28.
(g) δωρεὰν τοῦ Θεοῦ.

der Geist der Wahrheit, welcher gekommen ist sie in alle Wahrheit zu leiten (h) wirkte bey ihnen so viel, daß sie in dem Werke der Vergebung nicht irren konnten.

§. 6.

Dein Herz ist nicht richtig vor Gott; darum thue Buße über diese deine Schalkheit und bitte Gott, ob dir vielleicht diese Gedanken deines Herzens möchten vergeben werden; denn ich sehe, daß du mit Galle der Bitterkeit und mit Stricken der Ungerechtigkeit verhaftet bist, sprach Petrus zu Simon, der die Macht, durch Auflegung der Hände den heil. Geist zu geben, diese Gabe Gottes, durch Geld erlangen wollte. (i) Anania, warum hat der Satan dein Herz eingenommen, dem heil. Geist vorzulügen und etwas vom Gelde des Ackers zu entwenden; Blieb er nicht dein, da er dein war? und als er verkauft war, war das nicht in deiner Macht? warum hast du dieses Ding in deinem Herzen vorgenommen? Du hast nicht den Menschen, sondern Gott vor-

(h) Joh. XVI. 13.
(i) Geschicht. der Ap. K. VIII. 18. sequ.

vorgelogen — Was seyd ihr dessen eins worden den Geist des Herrn zu versuchen? So sprach der nemliche Apostel zu Ananias und Saphira, welche sodann beyde vor seinen Füssen niederfielen und den Geist aufgaben. (k) Man hört für gewiß, daß Unzucht unter euch sey; und solche Unzucht, dergleichen auch unter den Heyden nicht gehöret wird, nemlich, daß einer seines Vaters Weib hat, und ihr seyd noch aufgeblasen: und habt euch nicht darum bekümmert, daß derselbe, der diese That begangen hat, aus euerem Mittel hinweg geschaffet würde. Ich zwar mit dem Leibe abwesend, aber gegenwärtig mit dem Geiste, habe schon als gegenwärtig das Urtheil gefället, daß derselbe, der also mißhandelt hat, im Namen unsers Herrn Jesu Christi, in eurer Versammlung mit meinem Geist, samt der Kraft unsers Herrn Jesu, dem Satan soll übergeben werden zum Verderben des Fleisches, auf daß der Geist selig werde am Tage unsers Herrn Jesu Christi; schreibt der Apostel Paulus an die Korin-

(k) Geschicht. der Ap. V. 1. sequ.

ther (l) Man sieht also bey der den Aposteln verliehenen und von ihnen ausgeübten Gewalt wunderbare Wirkungen. Man sieht, wie bei ihnen diese Macht mit der innersten und gründlichen himmlischen Erkenntniß verknüpfet war, durch deren Kraft sie urtheilen konnten, welche der Handauflegung würdig, und welchen dieselbe abzuschlagen sey.

§. 7.

Es ist offenbar, daß die Vergebung der Sünden, von welcher hier die Rede ist, nicht mit jener vermenget werden müsse, zu welcher wir alle verpflichtet sind, und von welcher geschriben steht: Vergieb uns unsere Schulden, als auch wir vergeben unsern Schuldigern. — So ihr den Menschen ihre Fehler vergebet, so wird euch euer himmlischer Vater auch vergeben Wo ihr aber den Menschen nicht vergebet, so wird euch euer Vater eure Fehler auch nicht vergeben (m) — Sündiget aber dein Bruder an dir; so geh, und strafe ihn zwischen dir

(l) I. ad Corinth V. 1 sequ.
(m) Math. VI. 12 sequ.

dir und ihm allein: wenn er dich höret, so hast du deinen Bruder gewonnen: wenn er dich aber nicht höret, so nimm noch einen oder zween zu dir, auf daß die ganze Sache aus zweener oder dreyer Zeugen Munde bestehe. Wenn er die nicht höret, so sag es der Kirche: höret er die Kirche nicht, so halt ihn für einen Heiden und Zöllner. — Da trat Petrus zu ihm und sprach, Herr! wie oft kann mein Bruder wider mich sündigen, daß ich ihm verzeihen soll? bis siebenmal? Jesus sprach zu ihm: ich sage dir nicht bis siebenmal, sondern bis auf siebenzigmal siebenmal — Du boshafter Knecht! die ganze Schuld hab ich dir erlassen, weil du mich bathst; solltest denn auch du nicht dich über deinen Nebenknecht erbarmet haben, wie ich mich über dich erbarmet habe? und sein Herr ward zornig, und überantwortete ihn den Foltern, bis daß er bezahlete alles, was er ihm schuldig war. Also wird euch mein himmlischer Vater auch thun, wenn nicht ein jeder seinem Bruder seine Uebertretungen von Herzen verzeiht,

zeiht. (n) Diese Vergebung steht in der Macht und unter den Pflichten eines jeden Christen, und hat auf die von Gott abhangende Vergebung der Sünden nur diesen Bezug, daß nach den Verheißungen unsers Heilandes; wenn wir dem Nächsten vergeben, auch uns Gott vergeben werde. (o)

§. 8.

(n) Math. XVIII. 15. sequ. 21. seq. 32. sequ.

(o) Gott weiß von keiner Maaße der Liebe zu ihm. Weil wir nur den Nächsten seinetwegen lieben müssen; so schlüsset er alle Abweichung davon aus, und wir müssen alles ohne Unterschied verzeihen, wie er uns in grösserem Uebermasse unsere Sünden zu vergeben erklärt. Gott will die Verzeihung geringer menschlicher Vergehungen mit seiner unendlichen Güte vergelten, und uns auch die wider ihn begangenen schwerešten Sünden unter dem Bedinge verzeihen, daß wir die uns zugefügten geringen nachlassen und vergeben sollen. Lieset jemand diese Stellen und überleget er sie wohl, und spricht das Gebeth des Herrn andächtig, so wird keine auch die allerempfindlichste Begebenheit fähig seyn, bey ihm eine Rachel zuerwecken und aus einem falschen Begriffe von der Ehre ihn zu verhindern, daß er, obschon verletzet, nicht selber Gelegenheit suche, sich mit seinem Gegner zu versöhnen und die vollkommensten Mittel erwähle, eine gänzliche Erlassung seiner Sünden zu erhalten. Sieh die Anmerk. des Fürst Bischofs Gr. v. Thun in meiner Wiener. Ausgabe des Evangelium des heil. Matth. pag. 103. & 105.

§. 8.

Hieher gehöret auch, was der Apostel Jakobus in seiner allgemeinen Epistel schreibt: darum so bekennet einer dem anderen eure Sünde und bittet für einander, daß ihr selig werdet; denn das stete Gebeth eines Gerechten vermag sehr viel (p)

§. 9.

Jeder Vernünftiger wird mir es zu gute halten, daß ich mich nicht vergehe mit dem römischen Skolastiker Bellarmin, die heutige Ohrenbeicht bereits in den Zeiten unserer ersten Eltern Adam und Eva aufzusuchen, weil Gott von dem Kain das Bekenntniß seiner Sünden verlanget hat. Und da auch aus allen jenen Ceremonien, welche zur Aussöhnung fremder und anderer Sünden in dem alten Testamente vorgeschrieben waren, (q) dennoch keine heutige Ohrenbeicht herauskömmt;

(p) V. 16.

(q) Num. V. Levit. V. Einige gehen so weit, daß sie den Prophet Nathan für einen Hof-Pater und königl. Beichtvater Davids halten, der doch gewiß nicht gesagt hat: ego te absolvo; sondern, der auf besondere göttliche Anweisung zu David, nachdem er bekennte: ich habe gesündiget wider den Herrn; gesprochen: der Herr hat deine Sünde weggenommen, du wirst nicht sterben. Sam. XII.

kömmt; auch die jüdischen Cermonialgesetze durch keine göttliche Verordnung auf uns übergegangen sind, so müßte man jedem, der vernünftig, ehrlich und wahrhaft gelehrt ist, lächerlich werden, wenn man die heutige Ohrenbeichte aus dem alten Testamente herholen wollte; denn es müßte bewiesen werden, daß schon damals jedem auferleget worden, jede Sünde insonderheit dem Priester herzuzehlen.

§. 10.

Aber auch von jenen Beweisthümern, mit welchen Bellarmin die Ohrenbeichte, wie sie heut zu Tage gebräuchlich ist, aus dem neuen Testamente und den Zeiten der Apostel herleitet (r) sagt der grosse Estius, wenn man aus dergleichen Stellen gleich etwas wahrscheinliches zum Beweis der Beicht, so dem Geistlichen geschehen soll, heraus bringen könnte; So wäre es doch an dem, daß dieselben mit nicht minderer Wahrscheinlichkeit auf eine andere Weise erkläret werden könnten; und aus einem mystischen Verstande

(r) Geschicht der Ap. XIX. 18. 19 II. ad Cor. V. 19. 20. Ep. Iacob V. 16.

de sey kein gewisser Beweis zu nehmen. (s) Natalis Alexander bekennet nicht minder frey, daß sowohl Bellarmins als anderer Theologen ihre Beweisthümer größtentheils so beschaffen seyn, daß damit dasjenige gar nicht erwiesen wird, was sie sich zu beweisen vorgenommen haben. (t)

§. 11.

Mit allem Fleiße werde ich mich hüten, über diesen Gegenstand mich auf Werke auch noch so gelehrter Protestanten zu beziehen, obwohl mir dieselben wohl bekannt sind, (u) und ich ein schon von ansehnlichen und rechtschaffenen Katholicken gemachtes Geständniß gleichfalls machen muß, nemlich: aus ihren Schriften in sehr vielen gründlich aufgeklärt worden zu seyn. Damit ich nemlich bey vielen nicht schon hierdurch verdächtig und unwirksam werde, will ich in dieser ganzen Abhandlung nur Zeugnisse solcher Authoren anführen, die in unserer heiligen, katholischen Kirche jederzeit für ge-

---

(s) Ut detur, ex his scripturis probabiliter aliquid colligi pro confessione secerdoti facienda, quæ tamen a plerisque non minus forte probabiliter in alium sensum accipiuntur, et ex mystico sensu non ducitur certum argumentum. L. IV. sent. d. 17. §. 5.

(t) Hist. Eccles. tom VII. diss. de Sacr. confess.

(u) J. B. Böhmers, Pertschers, Dallaei &c.

gelehrte und fromme Männer angesehen worden. Mit Aufbringung solcher Zeugnisse bin ich so wenig in Verlegenheit, daß ich sogar Stellen, die nicht gewiß, bey allen, für ächt gelten, zu keinem Grund nehmen werde; daher werd ich auch aus jenen Schriften, welche unter den Namen Dionysii des Areopagiten, Ignatii und Klementis ꝛc. untergeschoben worden, (v) oder welche das Gepräge einer isidorischen Fabrik haben, weder für mich einen Beweis führen: noch aber auch daraus einen Beweis wider mich führen lassen. Auch Stellen der Väter sollen mit aller Behutsamkeit und im Zusammenhange nach allen Regeln der Kritik genommen werden; und mit blossen Meinungen der scolastischen Zunft wollen wir uns schon gar nicht abgeben, sandern nachdem wir **die so wunderbar von dem Heilande und den Aposteln ausgeübte Macht, die Sünden zu vergeben**, in den angeführten Sellen der heiligen Schrift gesehen haben, wollen wir nur in den Urkunden des christlichen Alterthums aufsuchen, was hievon nach den Zeiten der Apostel in den ersteren Jahrhunderten sich finden läßt.

§. 12

(v) Sieh Christ. Lupum in Not. ad Tertull. de Præscript. Gerard. du Pois in Hist. Eccles. Paris. L. IV. cap 3. Ludov. Eli. Dupin dans la Biblioth. des Auteurs Eccles. Tom. I. Ant. Gadeau in Hist. Eccles. ad an 99. Stephan. Paluz in præf. ad August. Dial. de Emend. Gratian.

§. 12.

Der muß wohl gar nicht in den Urkunden des christlichen Alterthums bewandert seyn, welcher nicht weiß, daß darinn die Worte **Busse** und **Vergebung** zum öfteren vorkommen; der aber eben aus diesen Urkunden erkannt hat, wie eifrig die ersten Christen sich durch eigne Verträge verbunden haben, den Heiden und Irrglaubigen nicht das mindeste üble Beyspiel zu geben (x); wie sie jede Uibertretung dieses Vertrages für eine besondere Beleidigung der ganzen Gemeinde angesehen haben; wie solche Uibertreter von der Gemeinde ausgeschlossen und nicht ehe wieder aufgenommen worden, als bis sie das der Kirche angethane Unrecht öffentlich abgebeten hatten; dieser weiß auch die Vergebung der Sünden **in Rücksicht auf das Unrecht, so der Kirche wiederfahren ist**, von der Vergebung der Sünden **in Rücksicht auf die Beleidigung Gottes** zu unterscheiden.

B §. 13

x) Tertullian handelt von dieser durch Verträge errichteten Zucht, confoederata disciplina, Apolog. cap. XXXIX.

§. 13.

Aus Mangel dieser Kenntniß und Wissenschaft haben viele die kirchliche, aus der Natur und nach Verträgen jeder Gesellschaft zukommende, und hiemit auch in der Macht der kirchlichen Gesellschaft stehende Vergebung mit der **übernatürlichen Lossprechung** von der Beleidigung Gottes, die Kirchenbussen mit dem, was der Sünder Gott zu leisten schuldig ist; und die Nachlassung der Kirchenbussen oder die Lossprechung vom Kirchenbanne mit der Nachlassung der Sünden vermenget. (y)

§. 14.

Das in den Urkunden des christlichen Alterthums vorkommende Wort Exomologesis, **Busse**, bedeutet auch keineswegs eine besondere Beichte, die allein den Geistlichen geschieht, sondern die gan-

(y) Ich habe dieses schon in meiner Abhandlung Was ist der Ablaß? sattsam bewiesen.

ganze Handlung der öffentlichen Busse nach damaligem Gebrauche. (z)

§. 15.

Die Bischöffe liessen zu dieser Busse, nur diejenigen, welche es begehrten, und eine ernsthafte Reue über ihre Sünden bezeigten. Niemand wurde durch äusserliche gewaltsame Mittel hiezug ezwungen, und die Ausschliessung von der Gemeinde war das einzige, was denjenigen widerfahren ist, welche sich weigerten zu büssen, und das Aergerniß gut zu machen, wenn sie eines öffentlichen Verbrechens überwiesen waren (a) Denn wir können sagt der heil. Augustin niemand von der Gemeinde ausschliessen, wenn der Schuldige nicht entweder sein Verbrechen freywillig bekennet hat, oder in einem weltlichen oder

B 2

(z) Albaspinæus de Rit. Eccles. lib. II. obs. 26. Petavius in Not. ad Epiphan. hæres. L. IX. Rigaltius Not. ad Tertul. de pœnit Cap. XI.

(a) Fleury tom. VIII. hist. Eccles. dis. pælim. §. 8.

der geistlichen Gerichte desselben benanntlich überwiesen ist (b).

§. 16.

Auch für heimliche Sünden wurde freywillig öffentliche Busse verrichtet; Denn (c) es war damal keine andere Kirchenbusse, als die öffentliche, und man wußte hiemit von auferlegten Privatbussen nichts, ausgenommen in besonderen Fällen, wo die Ehre des Sünders mit grossem Nachtheile und den übelsten Folgen gelitten hätte. (d) Doch war dieser Unterschied, daß Büsser, deren Sünden offenbar waren, durch den Bischof selbst (e), der ihnen vor dem Sanktuarium die Hände auflegte, mit der Kirche wieder rekon-

(b) Hom. XXXVIII.
(c) Morinus Lib. 4 de adminiſt. ſacram. pœnit. c. 10. L. 5. cap. 9. cap. 11.
(d) S. Baſilius ad Amphil. can. 34.
(e) Die öffentliche Busse wurde bloß vom Bischofe allein, und nur im Nothfalle anstatt seiner und auf seine Anordnung vom Priester verrichtet. Can. 32. Concil Carthag. III. apud Grat. Caus. 26. 9. 6. can. 14 & 9. 7. Cor. 5.

konziliirt (f) wurden; da Büsser, die heimlich gesündiget hatten, nach verrichteter öffentlichen Busse die Rekonziliation heimlich von einem Priester anverlangen konnten. Und obwohl keiner durch äusserliche Zwangsmittel zur öffentlichen Busse gezwungen werden konnte, so wurden doch öffentliche Sünder, die sich nicht der öffentlichen Busse unterworfen, von der Gemeinde ausgeschlossen; welche Strafe die heimlichen Sünder nicht traf, denen ohne Verrichtung der öffentlichen Busse nur die anverlangte Rekonziliation heimlich abgeschlagen wurde, übrigens aber öffentlich die Gemeinschaft und der Gebrauch der Sakramente unbenommen bliebe. (g)

§. 17.

Die öffentliche Busse wurde sogar von solchen Leuten übernommen, welche nur geringere, oder gar keine Verbrechen hatten. (h) Um so weniger lief also jemand, der sich der öffentlichen Bus-

(f) Denn das Wort Absolution kommt in den ältesten Urkunden nicht vor.

(g) Van Espen P, II. S. I. tit VI. §. 9.

(h) Morinus L. 5. cap. 7.

se unterzog, eine Gefahr, über begangene heimliche Sünden mit Verlust seiner Ehre entdecket zu werden.

§. 18.

Da die Bußgesetze bekannt waren, und den Sündern nach diesen Gesetzen diese zu verrichtende Bußwerke bestimmet waren, so muß sich niemand wundern, daß die Bischöfe selbst, die oft nur einen Priester oder gar nur einen Diakon hatten, in denselben Zeiten, auch bey noch so vielen Seelen **die Handauflegung oder Rekonziliation** allein verrichten konnten. Allein, nachdem die Auferlegung der Bussen, nur mit Ausnahme gewisser vorbehaltener Fälle, der Macht und Willkür der Priester überlassen worden, so wurde **erstens** eine grössere Anzahl der Priester nothwendig; **zweytens** der Anfang zu so vielen priesterlichen Beichtstülen gemacht, und eben darum, weil nun die Priester die Schwere der Sünde und **die hierauf zu legende Busse zu beurtheilen hatten**, so hätte **drittens** der Priester, wenn ihm nicht das Verbrechen nach allen Umständen wäre entdecket worden, nicht einmal sein Amt handeln können.

§. 19

Was von der Vergebung der Sünden, in soweit durch dieselbe Gott beleidiget worden, in den Urkunden des christlichen Alterthums zu lesen ist, zeiget, daß die heil. Väter diese Vergebung ganz anders als die Vergebung des der Kirche zugefügten Unrechtes und der darauf gesetzten Kirchenbussen angesehen haben.

§. 20.

Freylich schreibt Tertullian (i): Wer vergiebt die Missethaten, als allein Gott? und zwar auch Tod-Sünden, die wi-

(i) *Quis enim dimittit delicta, nisi solus Deus? Et utique mortalia, quae in ipsum admissa fuerint & in templum ejus. Nam tibi, quae in te reatum habent, etiam septuagies septies juberis indulgere in persona Petri. Jtaque si & ipsos beatos Apostolos tale quid indulsisse constaret, cujus venia Deo, non ab homine competeret, non ex disciplina sed ex potestate*

der ihn und seinen Tempel begangen worden. Denn was wider dich geschehen, das ist dir in Petri Person anbefohlen, auch siebenzigmal siebenmal zu vergeben. Haben die Apostel aber dergleichen vergeben, da die Vergebung nicht von den Menschen, sondern von Gott zu erhalten, so ist es nicht aus Beobachtung der Zucht, sondern aus

---

fecisse. Nam & mortuos suscitaverunt, quod Deus solus, & debiles redintegrarunt, quod nemo nisi Christus, & plagas inflixerunt, quod noluit Christus. Non enim decebat eum sævire, qui pati venerat. Percussus est Ananias et Elimas; Ananias morte, Elimas cœcitate, ut hoc ipso probaretur, Christum et hæc facere potuisse, sic et Prophetæ cædem, et cum ea Mœchiam pœnitentibus ignoraverant. Exhibe igitur et nunc mihi, Apostolice, prophetica exempla, et agnoscam divinitatem, et vindica tibi delictorum ejusmodi remittendorum potestatem. Quod si disciplinæ solius officia sortitus es, nec imperio præsidere sed ministerio, quis & quantus es indulgere? Qui neque Prophetam nec Apostolum exhibeas, cares ea virtute cujus est indulgere. cap. 21. de pudic. — *Exomologesis* est, *qua delictum* Domino nostro confitemur, *non quidem ut ignaro, sed quatenus satisfactio confessione disponitur, confessione pœnitentia nascitur, pœnitentia Deus mitigatur.* Tertul. de pœnit. cap. IX.

aus besonderer Gewalt geschehen. — — Sie haben auch Todte erwecket, so Gott allein zukömmt, und den Schwachen die Kräfte wieder gegeben, welches niemand als Christus gethan hat. Sie haben schwere Strafen ergehen lassen, welches Christus nicht gewollt; denn demjenigen geziemete nicht scharf zu verfahren, welcher zu leiden gekommen war. Ananias und Elimas sind gestraft worden. Ananias mit dem Tode; Elimas mit Blindheit, damit auch dadurch an Tag gelegt würde, daß Christus dergleichen hätte thun können. Sie haben auch die Tödtung des Propheten und den Ehebruch den Bußfertigen vergeben. Weise mir auch jetzt, mein Apostolischer, solche prophetische Exempel; so will ich die Göttlichkeit erkennen; so magst du dir die Macht, solche Verbrechen zu vergeben, zueignen; hast du aber dasjenige nur erhalten, was zur Zucht gehöret, und gebühret dir nicht mit Gewalt, sondern mit Diensten vorzustehen; wer bist du, und was willst du dir im Vergeben heraus nehmen? da du weder ein Prophet, noch Apostel bist, da dir

die Kraft mangelt, die zur Vergebung nöthig ist ꝛc. ꝛc. Dieses ist die Busse, wenn wir dem Herrn unsere Sünde bekennen, nicht als wenn er es nicht wüßte, sondern weil die Genugthuung durch die Beichte geordnet wird, durch die Beichte die Busse entstehet, durch die Busse Gott versöhnet wird. Allein ich bin entfernet, diese Stelle zu meiner Absicht und zu dieser meiner Abhandlung für einen Grundstein anzunehmen; und welcher Katholik kann einem Tertulian in allem sogleich Beyfall geben?

§. 21.

Auch das was bey dem alten Kirchengeschichtschreiber Sokrates, der Novatianer Acesius spricht, nemlich die Vergebung der Sünden sey nicht von den Priestern, sondern von Gott selbst zu erwarten, als der da allein das Recht und die Gewalt habe, die Sünden zu vergeben, (k) soll hierinn zu keiner Quelle dienen.

§. 22.

(k) Ἐλπίδα δὲ τῆς ἀφέσεως, μὴ παρὰ τῶν ἱερέων, ἀλλὰ παρὰ τοῦ Θεοῦ ἐκδέχεσθαι, τοῦ δυναμένου καὶ ἐξουσίαν ἔχοντος συγχωρεῖν ἁμαρτήματα Hist. Eccles. L. I. cap. 10.

§. 22.

Viel lieber berufe ich mich gleich auf dieses, was der Heil. Cyprian von jenen Sündern und Büssern geschrieben, die in der Kirche die Rekonziliation erhalten haben: Gott kann sich denen gütig erweisen, die Busse über ihre Sünden thun; Gott kann das gutheissen, was die Blutzeugen für solche Büsser begehret, und was ihnen die Bischöfe auf ihre Fürbitte verliehen haben. — Niemand betrüge sich selbst — Gott allein kann sich erbarmen; Gatt allein kann die Sünden vergeben, die wider ihn begangen worden — der Mensch kann nicht über Gott seyn und der Knecht kann das nicht nachlassen, was mit schwerem Verbrechen wider den Herrn begangen worden. Der Herr ist zu bitten, der Herr ist mit Busse zu versöhnen — Welche von ganzem Herzen Buße gethan, und gebeten haben, in die Kirche aufgenommen zu werden, müssen unter dessen aufgenommen und übrigens Gott vor-

be-

behalten werden, der bey seiner Ankunft dieselben richten wird. (e)

§. 23.

Deswegen kommen alle Jahre bei uns die Aeltesten und Fürsteher zusammen, damit in jenem, wofür wir von Amtswegen zu sorgen haben, und wenn etwas erhebliches vorkömmt, nach gemeinschaftlicher Ueberlegung die nöthigen Verfügungen getroffen werden; und

---

(l) *Nemo se fallat, nemo se decipiat; solus Dominus misereri potest. Veniam peccatis, quæ in ipsum commissa sunt, solus potest ille largiri — homo Deo esse major non potest; nec remittere, aut donare indulgentia sua servus potest, quod in Dominum delicto graviore commissum est — Dominus orandus est, Dominus nostra satisfactione placandus est — Qui ex toto corde pœnituerint et rogaverint, in Ecclesiam debent interim suscipi, et in ipsa Domino reservari, qui ad Ecclesiam venturus de illis utique, quos in ea intus invenerit, judicabit* — Cyprianus de lapsis Ep. 32. Ep. 55. Ep 56 — Sieh meine Abhandlung, Was ist der Ablaß? §. 37.

und damit auch unsere Brüder, die in Sünden gefallen sind, die Anleitung erhalten, wie sie bei Gott Gnade erlangen sollen; nicht, als ob wir ihnen die Sünden vergäben, sondern damit sie durch uns in die Erkenntniß ihres sündhaften Standes geführet, hierdurch die Nothwendigkeit einsehen, wegen Gott ernsthafte Busse zu thun, sagt der heil. Firmilian (m)

§. 24.

Basilius endecket seine Gedanken über Davids Seufzer mit folgenden Worten: Ich beken-

(m) *Qua ex causa necessario apud nos fit, ut per singulos annos seniores et præpositi in unum conveniamus ad disponenda ea, quæ curæ nostræ commissa sunt: ut, si quæ graviora sunt, communi consilio dirigantur: lapsis quoque fratribus, et post lavacrum salutare a diabolo vulneratis per pænitentiam medela quæratur; non quasi a nobis remissionem peccatorum consequantur*, sed ut per nos ad intelligentiam delictorum suorum convertantut et Domino plenius satisfacere cogantur. apud Cyprian. Ep. L. XXV.

kenne nicht mit den Lippen, daß ich mich vielen kund machte; sondern inwendig in dem Herzen, mit verschlossenen Augen, dir allein, der in das Verborgene siehet, zeige ich meine Seufzer und ächze in mir selbsten. Denn ich brauchte nicht viel Worte zur Beicht oder zur Busse. Die Seufzer meines Herzens waren genug, zur Beicht, und darum war es genug, daß ich die Klagen aus innerster Seele zu dir mein Gott abschickte (n).

§ 25.

Ambrosius schreibt von den Thränen Petri: die Thränen tilgen die Sünde, so man zu beichten und zu bekennen Scheu trägt

(n) Basilius opp. T. I pag. 268. C. Οὐ γὰρ ἵνα τοῖς πολλοῖς φανερὸς γένωμαι, τοῖς χείλεσιν ἐξομολογοῦμαι ἔνδοι δὲ ἐν ἀυτῇ τῇ καρδίᾳ τὸ ὄμμα μύων σοι μόνῳ τῷ βλέποντι τὰ ἐν κρυπτῷ, τοὺς ἐν ἐμαυτῷ στεναγμοὺς ἐπιδεικνύω, ἐν ἐμαυτῷ ὠρυόμενος. οὐδὲ γὰρ μακρῶν μοι λόγων χρεία τῷ πρὸς τὴν ἐξομολόγησιν. ἀπήρκουν γὰρ οἱ στεναγμοὶ τῆς καρδίας μου πρὸς ἐξομολόγησιν, καὶ οἱ ἀπὸ βάθοις ψυχῆς πρὸς σε τὸν Θεὸν ἀναπεμπόμενοι ὀδυρμοί.

trägt. Die Thränen sind in Ansehung der Vergebung und der Schamhaftigkeit dienlich; ohne Verletzung der Schamhaftigkeit bekennen sie die Schuld, und ohne Gnade zu begehren verdienen sie dieselbe. Petrus hatte Reue und weinte, nachdem er als Mensch gefehlet hatte. Ich finde nicht, was er gesagt hat, ich finde, daß er geweint hat. Von seinen Thränen lese ich. Von einer Genugthuung lese ich nicht. Was nicht entschuldiget werden kann, kann doch abgewaschen werden. (o)

§. 26.

So oft du gesündiget, sind die Worte des heil. Chrysostomi, habe Reue über deine Sünde und verzweifle nicht — Gott

---

(o) Lavant lacrimæ delictum, quod voce pudor est confiteri. Et veniæ fletus consulunt, & verecundiæ. Lacrimæ sine offensione verecundiæ confitentur. Lacrimæ veniam non postulant, sed merentur — — Petrus doluit & flevit, quia erravit ut homo. Non invenio, quid dixerit; invenio, quod fleverit. Lacrimas ejus lego. Sed quod defendi non potest, ablui potest. in Cap. XXII. Lucæ.

Gott allein sag deine Sünde und sprich: an dir allein hab ich gesündiget und unrecht vor dir gethan, und es wird dir deine Sünde vergeben — Paulus sagt: der Mensch aber prüfe sich selbst; und also esse er von diesem Brod, und trinne aus diesem Kelche. Er hat nicht die Wunde geoffenbaret, er hat nicht vor der Gemeinde sich angeklagt. Er hat nicht Zeugen des Verbrechens aufgeführet, inwendig im Gewissen, da niemand als Gott zugegen, stelle das Gericht an; überlege das ganze Leben und die begangenen Sünden. Aendre dich sodann in dem, was du verbrochen hast; und also geh zu diesem Tisch mit reinem Gewissen. (p)

§. 27.

(p) *Quoties peccaveris, peccati poeniteat, neque desperes:* — *Deo soli dic peccatum tuum: tibi soli peccavi & malum coram te feci, & dimittitur tibi pecatum tuum:* Hom. L. X. welche die neunte de pœnit: ist — *Paulus dicit, probet autem se unusquisque, & sic de pane comedat, atque de calice bibat. Non revelavit ulcus, non in commune theatrum accusationem produxit, non delictorum testes statuit; intus in scientia nemine præsente præter Deum; qui cuncta videt, fac judicium & peccatorum inquisitionem, & vitam*

§. 27.

Der heil. Augustin schreibt über die Worte Davids: ich sprach, ich will dem Herrn meine Uibertretung bekennen, da vergabest du mir die Missethat meiner Sünden, folgendes: Ich sprach; was sprachst du? Er hat nichts gesagt, sondern verspricht nur, daß er es sagen wollte, und er vergiebt ihm dennoch schon. Merket auf ihr Brüder! es ist eine wichtige Sache. Es saget David: Ich will bekennen. Er saget nicht ich habe bekennet, und du hast mir vergeben. Er saget: Ich will bekennen, und du hast mir vergeben; Denn, indem er gesprochen: ich will bekennen, so zeiget er an, daß er solches noch nicht gethan, aber in dem Herzen hatte er schon bekannt. Dieses aber, da er saget: Ich will beken-

---

omnem recogitans in mentis judicium peccata deducito. Reforma quod deliquisti, atque sic pura conscientia sacram attinge mensam Hom. L. VI. oper tom. I.

nen, ist das Bekenntniß; darum vergabst du auch mir die Missethat meiner Sünden. Meine Bekenntniß aber war noch nicht in dem Munde. Ich sagte: ich will wider mich bekennen; aber Gott hat die Stimme meines Herzens schon gehöret. Meine Stimme war noch nicht durch den Mund gedrungen, aber Gottes Ohr war schon in meinem Herzen. (q)

§. 28.

(q) In Psalm. XXXII. *Dixi, Quid dixisti? Non jam pronuntiat, sed promittit se pronunciaturum, & ille jam dimitit. Attendite fratres! Magna res. Dixit, pronuntiabo. Non dixit pronuntiavi, & tu dimisisti. Dixit pronuntiabo, & tu dimisisti, quia ex ipso, quod dixit, pronuntiabo, ostendit, quia nondum pronuntiaverat sed corde pronuntiaverat. Hoc ipsum dicere: pronuntiabo, pronuntiare est. Ideo & tu remisisti impietatem cordis mei. Confessio vero mea ad os nondum venerat. Dixeram enim: Pronuntiabo adversum me: verumtamen Deut audivit vocem cordis mei. Vox mea in ore nondum erat, sed auris Dei jam in corde erat.*

§. 28.

Der Kirchenrath zu Challons (r) bediente sich folgender Worte: Einige sagen: man dürfte nur Gott allein beichten; einige meinen, man müßte auch dem Priester beichten, welches beydes nicht ohne grossen Nutzen in der Kirche geschiehet; also, daß wir Gott, der der Vergeber der

(r) Concil. Cabillonens. II. Can. 32 Quidam Deo solummodo confiteri debere dicunt peccata; quidam vero sacerdotibus confitenda esse percensent; quod utrumque non sine magno fructu intra sanctam fit Eccesiam; ita duntaxat, ut & Deo, qui est remissor peccatorum, confiteamur peccata nostra, & cum David dicamus: delictum meum cognitum *tibi feci & injustitiam meam non abscondi. Dixi: Confitebor adversum me injustitias meas domino, & tu remisisti impietatem peccati mei. Et secundum institutionem Apostoli: Confiteamur alterutrum peccata nostra, & oremus pro invicem, ut salvemur. Confessio itaque, quæ Deo fit, purgat peccata, ea vero quæ sacerdoti fit, docet qualiter ipsa purgentur peccata. Deus namque salutis & sanitatis author, & largitor plerumque hanc præbet suæ potentiæ invisibili administratione; plerumque medicorum operatione.*

Sünden ist, unsere Sünden bekennen, und mit David sagen: Ich habe dir meine Übertretung bekannt, und meine Ungerechtigkeit nicht verborgen. Ich sprach: ich will dem Herrn meine Übertretung bekennen, da vergabst du mir die Missethat meiner Sünden. Und nach der Anordnung des Apostels sollen wir einander unsere Sünden bekennen und bitten, damit wir selig werden. Die Beichte also, die Gott geschieht, reiniget von Sünden; die aber dem Priester geschieht, lehret uns, auf was Weise die Sünden gereiniget werden können. Denn Gott, der des Heils, und der Gesundheit Urheber und Geber ist, schenket solche bald auf eine unsichtbare Weise seiner Macht, bald durch Hilfe der Aerzte.

§. 29.

Deßwegen schreibt auch Hieronymus: Wenn der Satan jemand zu einer Sünde verleitet, und derjenige, so solche begangen, thut

thut nicht Busse, weigert sich auch die Wunde seinem Bruder und Meister zu entdecken, so ist nicht möglich, daß der Meister, der sonst geschickt ist zu helfen, dergleichen bewirken könne (s) und erklärt so denn über die Worte Christi: **Ich will dir des Himmelreichs Schlüssel geben** seine Gedanken folgendermassen: **Bischöfe und Aelteste, welche diese Worte nicht recht verstehen, äussern einen pharisäischen Hochmuth, indem sie in der Meinung stehen: sie könnten nach Willkühr verdammen und freysprechen, da es doch bey Gott nicht auf den Ausspruch der Priester, sondern den Lebenswandel derer, so für schuldig erkläret worden, allein ankömmt. Die Aussätzigen haben sich dem Priester zeigen müssen, damit er erkennete, ob sie unrein wären?**

 die-

(s) *Si quem serpens diabolus occulte momorderit & nullo conscio eum pecati veneno infecerit, si tacuerit, qui percussus est, & non egerit pœnitentiam, nec vulnus suum fratri & magistro voluerit confiteri, magister qui linguam habet ad curandum, facile ei prodesse non poterit. Si enim erubescat ægrotus, vulnus medico confiteri, quod ignorat medicina, non curat,* Comment. in Ecclesiast. Cap. X.

dieses ist nicht deßwegen geschehen, als wäre in des Priesters Willen gestanden, jemand unrein zu machen. Sondern weil er die Geschicklichkeit gehabt, zu erkennen: ob er aussätzig oder nicht? ob er rein oder unrein? Wie nun ehehin der Priester jemand rein oder unrein gesprochen, so bindet und löset auch jetzo ein Bischof und Aeltester, aber nicht unschuldige oder schuldige; sondern diese, von welchen er Amtshalber die mancherley Arten der begangenen Sünden vernommen, und also weiß, wer zu binden oder zu lösen sey (t) §. 30.

(t) *Illum locum Episcopi & Presbyteri non intelligentes aliquid sibi de Pharisæorum assument supercilio, ut damnent innocentes, vel solvere se noxios arbitrentur; Cum apud Deum non sententia sacerdotum sed reorum vita quæratur. Legimus in Levitico de leprosis, ubi jubentur, ut ostendant se sacerdotibus; & si lepram habuerint, tunc a sacerdote immundi fiunt, non quod sacerdotes leprosos faciant & immundos; sed quod habeant notitiam leprosi, & non leprosi, & possint discernere qui mundus quive immundus sit. Quomodo ergo ibi leprosum sacerdos mundum vel immundum facit, sic & hic alligat, & solvit Episcopus & presbyter, non eos qui sunt insontes vel noxii, sed pro officio suo, cum peccatorum audierit varietatem, scit, qui ligandus sit, quive solvendus.* Comment. in Math. Cap. XVI.

§. 30.

Beda mit dem Beynamen *Venerabilis* giebt gleichfalls hierinn helles Licht mit diesen Worten. (u) Der Herr hat Niemand, dem er an dem Leibe Hülfe geleistet, zu den Priestern geschicket, als die Aussätzigen: Weil vielleicht das Priesterthum der Juden ein Vorbild war des zukünftigen königlichen Priesterthums, welches in der Kirche ist, dadurch alle, die zum Leibe Christi, des höchsten und

---

(u) *Nullum Dominus eorum, quibus hæc corporalia beneficia præstitit, invenitur misisse ad sacerdotes nisi leprosos, quia videlicet sacerdotium Iudæorum figura erat sacerdotii futuri regalis, quod est in Ecclesia, quo consecrantur omnes pertinentes ad corpus Christi, summi & veri principis sacerdotum. Et quisquis vel hæretica pravitate vel superstitione gentili vel judaica perfidia vel etiam schismate fraterno quasi vario colore per Christi gratiam caruerit, necesse est, ad ecclesiam veniat coloremque fidei verum, quem acceperat, ostendat. Cetera vero vitia tanquam valetudinis & quasi membrorum atque sensuum per semetipsum interim in conscientia & intellectu dominus sanat & corrigit.* Tom. VII. pag. 70.

wahren Hohenpriesters, gehören, eingeweihet werden, und bey wem keine Ketzerey, heidnischer Aberglaube, jüdische Untreue, brüderliche Spaltung durch die Gnade Christi mehr anzutreffen, dem ist nöthig, daß er zur Kirche komme, und die wahrhafte Farbe des Glaubens, so er empfangen, zeige. Die übrigen Laster aber, so als Krankheiten der Glieder und Sinne anzusehen sind, heilet und bessert der Herr durch sich selbst in dem Gewissen und Verstande.

§. 31.

Wie sehr Väter und Kirchenräthe besorget gewesen, eben darum, weil Gott verheissen hat, sich durch die Busse besänftigen zu lassen, so wenige sich aber zur Busse recht anzuschicken wußten (§. 23. not. m.), den Sündern die Anleitung zur Buße nicht nur durch Bußgesetze sondern auch durch Seelenärzte, die in solcher Anleitung bewandert sind, zu geben, erhellet aus dem, daß sie bemühet gewesen, solche taugliche Seelenärzte den Sündern zu verschaffen, und zugleich in Ansehung der zu erwählenden Seelenärzte

die heilsamsten Ermahnungen gegeben haben. Mit Bekennung der Sünden sagt Basilius, hat es gleiche Beschaffenheit, als mit dem Leibesfieber. Wie nun diese nicht allen Menschen, sondern nur denjenigen offenbaret werden, welche wüßten, wie man solche heilen müßte, so muß man auch denen die Sünden bekennen, welche solche heilen können. Auf solche Art wie geschrieben steht: Ihr, die ihr etwas stärker seyd, übertraget die Schwachheiten der Unvermögenden, das ist, helft dieselben mit Fleiß und Sorgfalt heben. (v)

(v) *Omnino in peccatorum confessione eadem ratio est, quae etiam in opertione vitiorum corporis. Ut igitur vitia corporis nequaquam homines quibusuis temere operiunt, sed iis tantum, qui rationem, qua ea curanda sint teneant; eodem modo etiam peccatorum confessio fieri debet, apud eos videlicet, qui ea possint curare: Consentaneum in modum illi; quod scriptum est: vos, qui firmiorum estis, imbecillitates infirmorum portate, hoc est; tollite diligentia & cura vestra.* in Regul. brevior. Resp. ad inter. 229.

§. 32.

Siehe zu, sagt auch Origenes (x), was uns die Schrift lehret, daß man die Sünde nicht in sich behalten, oder vertu-

---

(x) *Vide ergo, quid edocet nos scriptura divina, quia oportet peccatum non celare intrinsecus. Fortassis enim, sicut ii, qui habent intus inclusam escam indigestam aut humoris vel phlegmatis, stomacho graviter & molester imminentia, si vomuerint, revelantur; ita etiam hi, qui peccaverunt, si quidem occultant & retinent intra se peccatum, intrinsecus urgentur, & propemodum suffocantur a phlegmate vel humore peccati. Si autem ipse sui accusator fiat, dum accusat semetipsum, & confitetur, simulque evomit & delictum, atque omnem morbi digerit causam. Tantummodo circumspice diligentius, cui debeas confiteri peccatum tuum Proba prius medicum, cui debeas causam languoris exponere, qui sciat infirmari cum infirmante; flere cum flente, qui condolendi & compatiendi noverit disciplinam, ut ita demum, si quid ille dixerit, qui se prius & eruditum medicum ostenderit, & misericordem si quid consilii dederit, facias & sequaris. Si intellexerit & praeviderit talem esse languorem tuum, qui in conventu totius Ecclesiae exponi debeat & curari, ex quo fortassis & ceteri aedi-*

tuschen soll. Denn, gleichwie diejenigen, welche eine unverdauliche Speise, oder Feuchtigkeit, oder Phlegma, das dem Magen schädlich ist, in sich haben, wenn sie solches herausgebrochen, Linderung empfinden; so ist es auch mit denjenigen beschaffen, welche gesündiget, wenn sie die Sünden verbergen und in sich behalten, so werden sie innerlich geängstiget, und fast von dem gähen Wesen, und Feuchtigkeit der Sünde erstickt. Wenn man sich aber selbst anklaget, so wirft man, indem man sich verklaget, und bekennet, die Sünde aus, und nimmt zugleich alle Ursache der Krankheit hinweg. Schau nur aber wohl zu, wem du deine Sünden bekennen sollst. Erforsche zuvor den Arzt, welchem du die Ursache deiner Krank-

---

ficari poterunt & tu ipse facile sanari. hom. II. in ps. XXXVII. *Est adhuc & septima licet dura & laboriosa per pœnitentiam remissio peccatorum, cum lavat peccator in lacrimis stratum suum & fiunt ei lacrimæ suæ panis die ac nocte, & cum non erubescit sacerdoti domini indicare peccatum suum & quærere medicinam.* in Lev. hom. II.

Krankheit offenbahren sollst, der da weiß mit den Schwachen schwach zu seyn, mit den Weinenden zu weinen, der Mitleiden und Geduld hat: Sodann, wenn er sich als einen erfahrenen Arzt erwiesen, wenn er sich barmherzig gezeiget, so thu und folge, wenn er etwas sagt, und dir einen Rath mittheilet. Vielleicht erkennet er, und siehet zum voraus, deine Krankheit sey also beschaffen, daß man es der ganzen Gemeinde kund thun, und daß sie daselst geheilet werden müsse, dadurch vielleicht auch andere erbauet werden können, und du leichter geheilet wirst. Es ist noch eine Art der Vergebung der Sünden; aber mittelst der Buße streng und mühsam; der Sünder wasche sein Lager mit Thränen, und seine Speise werde Thränenbrod, und er scheue sich nicht dem Priester des Herrn seine Sünde zu bekennen, und Hilfe zu suchen. Aus diesen Stellen, welche von der damals üblich gewesenen öffentlichen Buße handeln, sieht man also, daß die Väter ermahnet haben von einem bescheidenen und erfahrnen Manne sich die Anleitung und Unterricht zur Kirchenbuße geben zu lassen, um durch eine solche Buße auch Gott zu besänftigen;

bey

bey dem Priester des Herrn Heilungsmittel zu suchen, (y)

§. 33.

So lesen wir auch bey Theodulfo (z) Die Beichte, welche dem Priester geschieht, die-

(y) Da ein Beichtvater Richter, Arzt, und geistlicher Rath seyn soll, ein dreyfaches Amt, das eben so schwer als wichtig ist, das einen Mann fordert, der die gehörige, das ist: eine gründliche Wissenschaft, sowohl der natürlichen, als von Gott geoffenbarten Sittenlehre besitzt, welche aber beide das Vernunftrecht, die Gottesgelehrheit, und das Kirchenrecht zu ihren Hauptgrundfesten haben, einen Mann von besonderer Klugheit, und gesetzten Tugend, so schaudert einem die Haut, wenn man in manche Beichtstühle der Mönche, welche nur geschwind geweiht und mit einer Kasuistik versehen worden, um dem Kloster durch Meßelesen und Beichthören bald nützlich zu werden, hineinsieht.

(z) *Confessio, quam sacerdoti facimus, hoc nobis adminiculum adfert, quo accepto ab eis salutari consilio saluberrimis pœnitentiæ observationibus, sive mutuis orationibus, peccatorum maculas diluimus. Confessio vero quam soli Deo facimus, in hoc juvat, quia quanto nos memores sumus peccatorum nostrorum, tanto horum dominus obliviscitur, dicente propheta: & peccatorum tuorum non memorabor* Cap. 30. Tom II. Conc. gall. pag. 219.

dienet dazu, daß wir von ihm einen heilsamen Rath empfangen, und durch Beobachtung der heilsamen Buße oder gemeinschaftlichen Gebete die Sünden tilgen. Die Beichte aber, die Gott allein geschieht, hilft dazu, daß jemehr wir unserer Sünden eingedenk seyn, jemehr vergißt Gott derselben. Im Gegentheile, jemehr wir solche vergessen, jemehr gedenket Gott derselben, nach dem Ausspruche des Propheten: Und ich will deiner Sünden nicht gedenken.

§. 34.

Um diejenigen, welche in Rücksicht auf die Buße einer Anleitung bedürfen, nicht ohne Ermahnung, Rath und Hilfe zu lassen, verordnete noch in der Mitte des neunten Jahrhunderts ein Kirchenrath zu Pavia folgendes: (a) Die Erzprie-

(a) *Oportet ut plebejum archipresbyteri per singulos unumquemque patrem familias conveniant, quatenus tam ipsi, quam omnes in eorum domibus commorantes, qui publice crimina perpetraverunt, publice*

priester sollen Haus für Haus besuchen, und alle, die öffentlich gesündiget, zur öffentlichen Buße anhalten. Die aber Sünden in Geheim begangen, sollen solche denjenigen bekennen, welche die Bischöfe oder Erzpriester als geschickte Aerzte der verborgenen Wunden der Seele auserlesen. Wenn diese sich in die Sache nicht zu finden wüßten: sollen sie

---

pœniteant. Qui vero occulte deliquerunt, illis confiteantur, quos Episcopi & archipresbyteri idoneos ad secretiora vulnera mentium medicos elegerint; qui si forsitan in aliquo dubitaverint, Episcoporum suorum non dissimulent implorare sententiam. Si vero Episcopus hæsitaverit, non aspernetur consulere vicinos Episcopos, & ambiguam rem alterius aut certe duorum vel trium fratrum examinare consessu. Quod si adeo aliqua obscuritate vel novitate perplexa res fuerit, si quidem diffamatum certæ personæ scelus est, Metropolitani & provincialis Synodi palam sententia requiratur, ut illud impleatur Apostoli: Peccantes publice argue, ut & ceteri metum habeant. Si autem occulta confusio est, & is, a quo quæritur salutis consilium explicare non sufficit, potest, suppresso facinorosi nomine, qualitas, quantitasque peccati discuti & congruus correctioni modus inveniri. Concil. Regiaticin. de anno DCCCL. Can. 6. apud Bin. Concil. Tom. III. P. I. Sect. 2. pag. 380.

sie ihre Bischöfe um Rath fragen. Wüßte ein Bischof nicht was zu thun sey, solle er anderer Bischöfe Meinung vernehmen und durch zwey oder drey die Sache entscheiden lassen. Wäre dieselbe allzuverwirret, und beträfe eine besondere Missethat, solle man es an den Erzbischof und Synodum der Provinz gelangen lassen, um den Sünder öffentlich zu strafen und schüchtern zu machen. Sey aber alles, was geschehen, verborgen, und derjenige, so da Rath geben sollte, wüßte sich nicht herauszuwickeln, so könne er den Namen der Person verschweigen und nur die Beschaffenheit und Grösse der Sünde berichten, damit die Buße darnach gesetzt würde. So mühsame Anleitung zu ersparen, gaben viele ganze Aufsätze von Bußregeln, Bußbüchern, Schriften von Lastern, Tugenden, Genugthuungen, Mitteln, oder von dem Büssen heraus. (b)

§. 35.

(b) Dahin zielen die Schriften des Rabani Mauri.

§. 35.

Die Väter und Kirchenvorsteher der ersten Zeiten waren freylich in keiner solchen Verlegenheit, weil angeführter massen die damaligen Christen, öfters auch jene, welche ohne Verbrechen waren, sich der öffentlichen Buße und den bestimmten Bußregeln freywillig unterwarfen; so wie ohnehin Niemand hiezu gezwungen worden, und die öffentlichen Sünder bey Unterlassung solcher Buße, nur die Ausschließung von der christlichen Gemeinde und dem gemeinschaftlichen Gottesdienste; die heimlichen Sünder aber äusserlich gar nichts zu erfahren hatten (§. 14. 15. 16. 17.); und zu dem hielten selbst die Väter der ersten christlichen Jahrhunderte viel sorgfältiger auf die Beybehaltung der Kirchenbußen und der damals üblichen Buß- und Bekenntnißart. Der dieses nicht bemerket oder in der Geschichte der damaligen Zeiten unbewandert, vielleicht es gar nicht einsieht, dieser erkennt freylich nicht, was Irenäus, (c)

(*b*) adv. hæres lib. 1. Cap. 6. §. 3. Cap. 13. §. 5. §. 7. lib. 3. Cap. 4. §. 3. &c.

Tertulian (d), Origenes (e), Cyprian (f), Lacktantius (g), Ambrosius (h), Pacianus (i), Cassianus (k); Julianus Pomerius (l) für eine Buße und Sündenbekenntniß verlangen; Und solche Lehrer mei-

(*d*) De pœnit. Cap. IX. de Pudicit. Cap. V. & IX.

(*e*) Hom. III. in levit. wo er von derjenigen Beichte redet, von welcher Esaias cap. 43. 26. und David Ps. 32, 5. handeln.

(*f*) De lapsis; allwo Cyprian die Gefallenen das ist, die vom Glauben abgefallen sind, und denen er *stantes* die Stehenden entgegen setzet, ermahnet, ihren Abfall zu bekennen, und ihnen zeigt, auf was Weise sie den verlornen Kirchenfrieden oder die Kirchengemeinschaft wieder erlangen können. Weiter Epist. XV. XVI. XVII. XXX. L. V. L. VII. Ferner Ep. L. XXIII. & L. XXV. allwo auch von der Vergebung der Sünden, welche in der Taufe geschieht, gehandelt wird.

(*g*) Div. inst. L. IV. cap. 17. d. 30. wo Lactantius hauptsächlich von Novatianern redet. vide Not. Jos. Isaei ad Lact. IV. cap. 30.

(*h*) De Pœnit. L. II. cap. 2. 3. 9. die Novatianer glaubten: wenn jemand nach der Taufe in grobe Sünden gefallen, wegen welcher man ihm die Gemeinschaft verweigern müßte, diesen könne die Kirche nicht wieder aufnehmen.

(*i*) In Paxæn. ad pœnit.

(*k*) Collat XX. cap. 8.

(*l*) De vit. contempl. L. II. cap. 7.

meinen daher etwas heutiges oder späteres schon in dem Alterthum anzutreffen, was doch grundgelehrte nicht minder fromme Katholiken entweder gar nicht, oder ganz anders daselbst antreffen (m). Nach damaliger Bußart war auch von der Beschaffenheit der Sünden ein ganz anderer Begriff. **Läßliche Sünden** (peccata venialia) wurden keineswegs in jenem Verstande genommen, welchen die späteren Casuisten nach der Hand mit vielen Gränzstreitigkeiten haben ausmarken wollen, sondern man verstund unter **läßlichen Sünden** solche, wegen welcher man nicht angestrenget worden öffentlich Buße zu thun. (n)

§. 36.

Gar viele mußten in jenen Zeiten, in welchen die Bußgesetze so streng beobachtet worden, ohne

(m) Vid. Petavius Not. ad Epiph. hæref. L. IX. Morinus de pœnit. L. VI. cap. 6. sequ. Balsamo ad can. 102. Concil. toul. apud Perevegium in Pandect. Concil. Eccles. græc. tom. I. pag. 281. Rabanus de Instit. Cler. Lib. II. cap. 30. Rigaltius ad Tertul. de pœnit. cap. XI. Albaspinæus de Rit. Eccles L. II. obs. 26.

(n) Mabil. in Præf. ad Sec. III. Act. Benedict. obs. XXIV. № 92.

Rekonziliation sterben, (o) ohne daß man deßwegen glaubte, solche seyen auch auf ewig verloren; weil die **Rekonziliation mit der Kirche** sorgfältig von der **Rekonziliation mit Gott** unterschieden wurde. Und es konnte ja auch geschehen, daß einige Kirchenvorsteher manchmal aus Unwissenheit jemanden die Rekonziliation versagten. Von derley Fällen schreibt der heil. Augustin (p) mit folgenden Worten: **Was schadet es auch dem Christen, daß ihn die menschliche Unwissenheit in dem Verzeichnisse der Christen nicht lesen will, wenn ihn nicht das böse Gewissen aus dem Buche der Lebendigen tilget.**

§. 37.

So wenig als sich die damaligen Kirchenvorsteher und Priester von jedem Christen die Sün-

den

(o) Euseb. Hist. Eccl. L. VI. cap. 44. S. Basilius Epist. can. 3. ad Amphil. can. 56. can. 2. synod. sard. Conf. Van Espen P. II. S. I. t. x. & in schol. ad synod. sard. cap. 2. Morinus L. 9. c. 19.

(p) Quid obest homini Christiano, quod in illa tabula non velit eum recitare humana ignorantia, si eum de libro viventium non delet iniqua conscientia. c. 50. XI. q. 3.

den zu dem Ende herzehlen liessen, damit sie nach Anhörung derselben, nach solchen Ermahnungen, die zum Beyspiele von Zurückstellung des gestohlenen und ungerechten Gutes, von der Zurückstellung der verläumdeten Ehre, von Meidung übler Gesellschaft und sündhaften Gelegenheit ohnehin schon beym christlichen Unterrichte jedermann gegeben worden, nach blosser ausgesprochenen Reu und Leid, und nach auferlegten fünf Vater unser, auch so gleich die Absolution ertheilen könnten; so wenig durften auch die, welche zu diesen Kirchenvorstehern und Priestern giengen, eine andere Absicht haben, als sich angemessene und sichere Heilungsmittel in Ansehung der entdeckten Seelenwunden, und die Anleitung zur Buße, das ist die Bestimmung solcher Bußwerke zu holen, nach deren Verrichtung sie erst in Hofnung, daß auch Gott wegen seiner Barmherzigkeit und Verheissung sie zu Gnaden aufnehmen werde, die Rekonziliation erhalten konnten. Einige sagt Ambrosius (q) treten die Buße darum an, daß sie

 gleich

(q) *Nonnulli ideo poscunt pœnitentiam, ut statim sibi reddi communionem velint; Hi non tam se solvere cupiunt, quam sacerdotem ligare. Suam enim conscientiam non exuunt, & sacerdotis induunt, cui præceptum*

gleich wieder in die Gemeinschaft wollten aufgenommen werden; diese suchten nicht sowohl gelöset zu werden, als vielmehr den Priester zu binden. Ihr Gewissen schütteten sie nicht aus, sondern wollten alles auf des Priesters Gewissen ausstellen, dem doch gesagt ist: ihr sollt das Heilige nicht den Hunden geben, noch die Perlen vor die Schweine werfen. – Viele suchen, aus Furcht der künftigen Strafe, wegen begangener Sünden die Buße anzutreten, wenn sie aber dazu gelassen werden, schämen sie sich öffentlich um Verzeihung zu bitten – Dieses ist nicht zu dulden, daß du dich scheuest Gott zu bitten, da du dich nicht scheuest die Menschen zu bitten. Sollst du denn Bedenken tragen bey

---

est: nolite sanctum dare canibus, neque miseritis margarithas vestras ante porcos. de Pœnit. Lib. II, cap. 9. *Plerique futuri supplicii metu peccatorum suorum conscii pænitentiam petunt, & cum acceperint, publico supplicationis revocantur pudore. ibid.* — *An quisquam ferat, ut erubescas Deum rogare, qui non erubescis rogare hominem? Et pudeat te Deo supplicare, quem non lates, cum te non pudeat, peccata tua homini, quem lates confiteri. ibid.*

bey Gott dergleichen zu thun, dem du dich doch nicht bergen kannst, da du kein Bedenken trägst einem Menschen, dem deine Sünden verborgen sind, dieselben zu bekennen. Ambrosius war also nicht so geschwind mit der Rekonziliation; er war nicht sogleich mit einer nur aus Verlangen nach der christlichen Gemeinschaft, oder aus Furcht der Strafen angetretenen Buße, und mit einer dem Menschen gemachten Bekänntniß der Sünden zufrieden. Er sah auf jenes, was nach damaligem Bußgebrauche in Ansehung der Kirche erforderlich war, und auf jenes, durch welches man sich bestreben mußte, der Vergebung der Sünden auch bey Gott würdig zu machen.

§. 38.

Der Presbyter Pœnitentiarius oder Beichtältister, von welchem Sokrates redet, (r) bereitete hauptsächlich diejenigen, welche sich wieder zur Kirche durch Buße wenden wollten, und gab ihnen die nöthige Anleitung die Rekonziliation

(r) Hist. Eccles. L. IV. cap. 19.

ben dem Bischofe oder den hiezu bestellten Priestern zu erlangen. (s)

§. 39.

In der Mitte des fünften Jahrhunderts machte Pabst Leo I. folgende Verordnung (t): Auch das=

(s) *Profecto tempore primitivæ Ecclesiæ pœnitentiarius Presbyter, de quo loquitur Socrates, pænitentes ad veram confessionem & pœnitentiam dirigebat, & exhortabatur, qui postea ab illis sacerdotibus reconciliabantur, & ad sacram synaxim admittebantur.* Riclerius Tom. II. def. sua cap. 3. num. 56. van Espen P. II. S. I. tit. VI. §. 7. & sequ.

(t) *Illam etiam contra Apostolicam regulam præsumtionem, quam nuper agnovi a quibusdam illicita usurpatione committi modis omnibus constituo submoverine de singulorum peccatorum genere libellis scripta professio publice reciperetur, cum reatus conscientiarum sufficiat solis sacerdotibus indicari confessione secreta. Quamvis enim plenitudo fidei videatur esse laudabilis, quæ propter Dei timorem apud homines erubescere non veretur; tamen, quia non omnium ejusmodi sunt peccata, ut ea, qui pœnitentiam poscunt, non timeant publicare. Removeatur tam improbabilis consuetudo, ne multi a pænitentiæ remediis arceantur dum aut erubescunt aut metuunt inimicis sua facta reserari, quibus possint legum constitutione percelli. Sufficit enim illa confessio quæ primum*

dasjenige, so wider den apostolischen Gebrauch unternommen worden, und ich neulich erst wahrgenommen, daß es von einigen geschieht, befehle ich auf alle Weise abzuschaffen, damit man ferner nicht alle Sünden von einem Zettel öffentlich herlese, indem es genug ist, daß man die Sünden den Priestern allein in Geheim offenbare. Denn obwohl diese Vollkommenheit des Glaubens lobenswürdig scheint, welche, aus Furcht vor Gott, sich öffentlich darzustellen keinen Scheu trägt; Jedoch weil nicht alle Sünden so beschaffen, daß diejenigen, welche Buße thun wollen, sich nicht scheuen sollten, solche zu offenbaren, so soll diese unbillige Gewohnheit abgeschafft werden, damit man nicht ihrer

---

Deo offertur; tunc etiam sacerdoti, qui pro delictis pœnitentiam precator accedit. Tunc enim demum plures ad pænitentiam poterunt provocari, si populi auribus non publicetur sententia confitentis. Epist. L. XXIV. welche bey anderen Auflagen die LXXX. und in derjenigen die Quesnel herausgegeben hat, die CXXXIV. ist, apud Grat. L. 89. de Pœnit. dist. I.

viele von den heilsamen Mitteln der Buße abschrecke; indem sie sich entweder schämen, oder sich befürchten, ihre Thaten möchten ihren Feinden kund werden, und sie könnten dadurch den Gerichten in die Hände fallen. Es ist an derjenigen Bekenntniß genug, welche erst Gott, und nachmals dem Priester geschieht, der für die Sünden de. Bußfertigen mitbittet; Dann aber kann man noch mehrere zur Buße anlocken, wann dem Volke die Buße des Beichtenden nicht bekannt gemacht wird. Genug! Gewiß ist, daß zu Zeiten der Apostel nicht gebräuchlich gewesen, in der versammelten Gemeinde seine begangene Sünden dergestalt herzusagen, wie hernach dieses samt der öffentlichen Bußart eingeführet worden. Es ist auch sicher, daß, da auch sogar nach eingeführten strengen Bußgesetzen aller Zwang entfernt, und niemandes Ehre Preiß gegeben worden, nach der Hand von Kirchenvorstehern und Priestern in diesem und jenem viele Mißbräuche begangen worden. Und eben hierwegen wurden viele von der Buße gar abgeschrecket. Es hat also Pabst Leo I. ganz weislich aus dieser Ursache eine solche Abänderung getroffen, daß die Büßer nicht angehalten werden sollen, ihre Sünden öffentlich herzusagen; sondern daß es genug

sey,

sey, wenn künftig die Bekenntniß **erst vor Gott, und nachmals nur dem Priester geschieht, der für die Sünden der Bußfertigen mitbittet.** Dessentwegen blieb aber doch die öffentliche Buße. Nur die Ursache, warum man die Buße ausstund, blieb unbekannt (u). Und Leo hatte die Absicht, eben zur öffentlichen Buße hiedurch mehrere anzulocken.

§. 40.

Im dreyzehnten Jahrhunderte unter Innozenz III. durch eine Verordnung des IV. Kirchenraths, im Lateran wurde folgendes befohlen: (x) Alle

(*u*) Petavius in Ep. pag. 146.

(*x*) *Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata saltem semel in anno fideliter confiteatur proprio sacerdoti, & injunctam pœnitentiam propriis viribus studeat adimplere, suscipiens reverenter, ad minus in pascha Eucharistiæ sacramentum nisi forte de proprii sacerdotis consilio ob aliquam rationabilem causam ad tempus ab hujusmodi perceptione duxerit abstinendum: Alioquin & vivens ab ingressu Ecclesiæ arceatur, & moriens christiana careat sepultura. Unde hoc salutare statutum frequenter in Ecclesiis publi-*

Alle Gläubigen beyderley Geschlechts wenn sie zu ihrem Verstand kommen, sollen alle ihre Sünden des Jahrs wenigstens einmal ihrem Priester bekennen, und die ihnen aufgelegte Buße aus eignen Kräften verrichten, auch das heil. Nachtmal zum wenigsten zur Osterzeit gebührend genießen; es wäre denn, daß sie auf Anrathen ihres Priesters, um wich-

cetur, ne quisquam ignorantiæ cæcitate velamen excusationis assumat. Si quis autem alieno sacerdoti voluerit justa de causa confiteri peccata, licentiam prius postulet a proprio sacerdote: cum aliter ipse illum non possit absolvere vel ligare: Sacerdos autem sit discretus & cautus, ut more periti medici super infundat vinum & oleum vulneribus sauciati, diligenter inquirens & peccatoris circumstatias & peccati, quibus prudenter intelligat, quale debeat ei præbere consilium & cujusmodi remedium adhibere, diversis experimentis utendo ad salvandum ægrotum. Caveat autem omnino, ne verbo aut signo aut alio quovis modo, aliquatenus prodat peccatorem, sed si prudentiori consilio indiguerit, illud absque ulla expressione personæ caute requirat: quoniam qui peccatum in pænitentiali judicio sibi detectum præsumserit revelare, non solum a sacerdotali officio deponendum decernimus, verum etiam ad agendam perpetuam pænitentiam in arctum monasterium detrudendum. Concil. Lat. IV. Can. 12.

wichtiger Ursachen willen, sich von diesem Mahle einige Zeit enthalten wollten. Wenn dieses nicht ist, so soll ein solcher, weil er lebet, in dem Banne seyn, und wenn er stirbt, keine christliche Begräbniß haben. Man solle also diese heilsame Verordnung öfters in der Gemeinde kund machen, damit niemand eine Entschuldigung vorzuwenden habe, er hätte solches nicht gewußt. Wollte aber Jemand einem anderen Priester aus einer rechtmäßigen Ursache seine Sünden beichten, so solle er vorher von seinem eigenen Priester Erlaubniß dazu ausbitten, weil ohne dieses der andere ihn nicht loßzehlen oder binden kann. Der Priester aber soll bescheiden und vorsichtig seyn, daß er nach Art eines erfahrnen Arztes Wein und Oel in die Wunden gieße, fleißig die Umstände des Sünders und der Sünden untersuche, dadurch recht erfahre, was er ihm für einen Rath geben und für Mittel anwenden möge, und also verschiedene Erforschungen gebrauche, dem Kranken zu helfen. Er soll sich aber hüten, daß er weder mit Worten, noch Zeichen, noch auf andere Weise

den

den Sünder verrathe; sondern wenn er in der Sache Rathes bedürftig, solchen einhole, ohne das Geringste von der Person zu melden. Wenn er eine Sünde, die ihm in dem Beichtgerichte entdecket worden, zu offenbaren sich unterfängt, soll er nicht allein des priesterlichen Amtes entsetzt werden; sondern man soll ihn auch in ein wohlverwahrtes Kloster stossen, daß er darinn lebenslange Buße zu thun gehalten sey.

§. 41.

Da oben (§. 16.) erwiesen worden, daß nur öffentliche Sünder, die sich den Bußgesetzen nicht unterwerfen wollten, den Bann; heimliche Sünder aber, die ihre Sünden dem Priester entdecket, und zur öffentlichen Buße sich nicht bequemet haben, außer der abgeschlagenen heimlichen Rekonziliation äußerlich nichts anderes erfahren haben; so kann in soweit diese Verordnung gewiß von niemand, der in der Kirchengeschichte, den Urkunden des christlichen Alterthums, und dem alten Kirchenrechte bewandert ist, unter jene ge-

zäh-

zählet werden, die in den alten christlichen Zeiten ihren Ursprung haben.

§. 42.

Die Glosse des kanonischen Rechtes saget: Es ist also bey uns die Beichte in Ansehung der Todsünden nothwendig; nicht aber bey den Griechen, weil diese keine solche Tradition haben; gleichwie sie auch nicht in ungesäuertem Brode aufwandeln. (y)

§. 43.

Auch Gratianus, der die Dekreten zusammengetragen, welche den Hauptheil der gemeinen kanonischen Kirchenrechtssammlung ausmachen, und doch immer vielmehrers von der alten Kirchenzucht ent-

(y) Ergo necessaria est confessio in mortalibus apud nos; apud Graecos non, quia non emanavit apud illos traditio talis, sicut nec conficiunt in azymis. ad Rubric. dist. 5. de Poenit.

enthalten, als die neueren päbstlichen Dekretalen; auch Gratianus wirft im Anfange seines Traktats von der Buße die Frage auf: (z) Ob allein durch die Zerknirschung des Herzens und geheime Genugthuung, ohne daß man mit dem Munde beichte, jemand Gott ein Genügen thun könne? denn fähret er fort, es sind einige, die da sagen: daß man Vergebung der Sünden erhalten könne, ohne daß man der Kirche beichte, und vor das geistliche Gericht komme.

§. 44.

Zu Ende des 30ten Kanon sagt er: es ist klärer als selbst das Licht, daß die Sün-

(z) *Utrum sola cordis contritione, & secreta satisfactione absque oris confessione quisquam possit Deo satisfacere? — sunt enim, qui dicunt, quamlibet criminis veniam sine confessione Ecclesiæ & sacerdotali judicio posse promereri.* Sub Init. Tract. de Pœnit.

Sünden durch die Zerknirschung des Herzens, nicht durch die Mundbeichte nachgelassen werden. (a)

§. 45.

Zu Ende des 23ten Kanons hat er diese Worte: das nemliche erhellet aus jenem prophetischen Ausspruche: die Ungerechtigkeit des Gottlosen wird ihm nicht schaden an dem Tage, wenn er sich bekehren wird von seinem gottlosen Wesen: — Er soll des Lebens leben, und nicht sterben; denn es wird nicht gesagt, wenn er mit dem Munde gebeichtet haben wird, sondern wenn er sich bekehret haben wird. (b) Und eben so zu Ende des 33ten Kanon über die Worte: Zerreisset eure Herzen und nicht euere Kleider, schreibt er: der Prophet zeiget, daß

(a) *Luce clarius constat, cordis contritione, non oris confessione peccata dimitti.*

(b) *Non enim dicitur ore confessus fuerit, sed tantum conversus fuerit.* ad can: 32 *dist.* I.

die Sünden durch Zerknirschung des Herzens, welche durch Zerreißung desselben verstanden wird, nicht durch die Mundbeichte, welche ein Theil der äußerlichen Buße ist, und unter Zerreißung der Kleider angedeutet wird, vergeben werden. (c)

§. 46.

Zu Ende des 36ten Kanons ist sein Schluß dieser: Da erwiesen ist, daß wir vor der Beichte durch die Gnade Gottes auferwecket, Kinder des Lichts geworden sind, so leuchtet die Wahrheit von selbst heraus, daß auch allein durch die Zerknirschung des Herzens, ohne Mundbeichte die Sünde nachgelassen werde, (d) und zu Ende 37ten Kanons sagt er abermal: Nicht

(c) *Ostendens in contritione cordis, quæ in ejusdem scissione intelligitur, non in confessione oris, quæ est pars exterioris confessionis quam scissuram vestium nominavit, a parte totum intelligens, peccata dimitti.* ad can 33.

(d) *Cum ergo ante confessionem, ut probatum est, simus resuscitati per gratiam, & filii lucis facti; evidentissime apparet, quod sola cordis contritione sine confessione oris peccatum remittitur.* ad can. 36.

Nicht in der Beichte wird die Sünde nachgelassen, welche nemlich bewiesener massen vorher schon nachgelassen ist; denn die Beichte geschieht zur äußerlichen Bezeigung der Buße; nicht um die Vergebung zu erhalten, und, wie beym Abraham die Beschneidung nur das Zeichen der Gerechtigkeit, nicht die Ursache der Rechtfertigung war, so geschieht auch dem Priester die Beichte zum Zeichen der schon erhaltenen Gnade und nicht um die Vergebung zu erhalten. (e)

§. 47.

Vom 38 Kanon bis zum 89. bringt er die Aussprüche jener vor, welche die Mundbeichte für

---

(e) *Non ergo in confessione peccatum remitittur, quod jam remissum esse probatur. Fit itaque confessio ad ostensionem pœnitentiæ, non ad impetrationem veniæ & sicut circumcisio data est Abrahæ in signum justitiæ, non in causam justificationis, sic confessio sacerdoti offertur in signum veniæ acceptæ non in causam remissionis accipiendæ.* ad. can. 37.

nothwendig halten, macht aber die schlüßliche Anmerkung (f): Auf was für Ansehen oder Gründe beiderseits Meinung beruhe, habe ich kürzlich berühret; welche aber davon am meisten zu billigen, überlasse ich dem Urtheile des Lesers, beyde Meinungen haben weise und fromme Leute zu ihren Vertheidigern. (g)

(f) *His authoritatibus asseritur neminem sine pœnitentia & confessione posse mundari — quibus authoritatibus vel quibus rationum firmamentis utraque sententia satisfactionis & confessionis innitatur, in medium breviter exposuimus: cui autem harum potius adhærendum sit, lectoris judicio reservatur. Utraque enim fautores habet sapientes & religiosos viros.* post. can. 89.

(g) Joh. Semeka der deutsche genannt, gewesener Probst der Kirche zu Goslar, dessen Glosse über das Dekret des Gratians bekannt, schreibt über diese schlüßliche Anmerkung: *alii e contrario testantur ab hoc loco usque ad sectionem his authoritatibus; pro alia parte allegat; quod scilicet adulto peccatum non dimittatur sine oris confessione, quod tamen falsum est.* Allein weil dieser Author vom Pabste in Bann gethan worden, so soll das in dem Dom zu Halberstadt ihm aufgerichtete Denkmal: *Lux decretorum, dux Doctorum, via morum* ihm nichts helfen, zu einem Zeugen dessen zu gelten, was damals gelehrte und fromme Leute von der

§. 48.

Alexander Natalis schreibt über die Lehren und Meinungen der damaligen Zeiten: Es wären in dem neunten Jahrhundert sowohl, als in den folgenden Zeiten viele gewesen, welche gelehret: zur Vergebung der Sünde sey nicht nöthig dem Priester zu beichten; und sey diese Meinung **nicht als eine Ketzerey**, sondern nur als ein **Irrthum** anzusehen; weil in dem Kirchenrathe im Lateran und nachhin in dem zu Trient die Beichte erst auf einen festen Fuß gesetzet worden. (h)

Beichte gehalten haben. Der gelehrte Karmelitergeneral Michael, Erzbischof zu Armagh in Irrland, soll gleichfalls nicht in Betrachtung kommen; und noch weniger der gelehrte Peter von Oxfort, öffentlicher Lehrer auf der Universität zu Salamanka, welcher unter Sixtus IV. zum Widerruf soll verhalten worden seyn. vid. Bartholi Caranza in summa Concil. fol. 286. *Gratianus* aber wurde nicht in Bann gethan; hiemit kann er ein unanstößiches Zeugniß der damaligen Lehren und Meinungen geben.

(h) Natal. Alex. diss. de sacram. confess. §. 35. ad Iac. Boileau in hist. auric. confess. cap. 29.

§. 49.

Van Espen macht auch diese schlüßliche Anmerkung: Wenn auch Gratian geirret hat, so war doch sein Irrthum ohne Ketzerey; weil die Nothwendigkeit einer sakramentalisch. Beichte damals noch nicht von der ganzen Kirche klar und ausdrücklich entschieden war. (i)

§. 50.

Nach Geständniß dieser Authoren war also von der Nothwendigkeit der sakramentalischen Beichte durch zwölf hundert und so viele Jahre (nemlich bis auf das IV. Concilium im Lateran) und eigentlich bis auf den trientinischen Kirchen.

(i) Quod si erraverit Gratianus, error ejus fuit sine nota hæreseos, quia necessitas confessionis sacramentalis nondum clare & expresse ab universa Ecclesia fuerit definita.

chenrath nichts klar und ausdrücklich von der ganzen Kirche entschieden.

§. 51.

Maldonat erzürnet sich nicht wenig, daß dieser Irrthum nicht längst für eine Ketzerey erkläret worden. Und in Wahrheit in einer so täglichen Sache, bey einem so nothwendigen Hauptstücke war der Irrthum so vieler frommen und gelehrten Katholiken, so Lehrer und Kirchenrathssammler, nach zwölf hundert und so vielen Jahren im Angesichte der Römischen Kirche sehr betrübt. Und ist sich nur über den gelehrten Benediktiner Mabillon zu wundern, daß er die heutige Beichte nicht nur in den ersteren Anstalten der Christen, sondern auch noch nicht im achten Jahrhunderte angetroffen hat. (k) Aber macht es nicht Maldonat zu arg, da er noch nicht gewiß wissen will, ob die Meinung, daß die Ohrenbeichte nicht nothwen-

(k) Act. Benedict. sec. III. in præf. obs. XXIII. N. 90. obs XXIV. N. 29.

dig sey, für ketzerisch erkläret worden? diese Meinung, sagt er, ist entweder bereits zur Genüge als eine Ketzerey erkläret worden, oder die Kirche thäte doch wohl, wenn solche noch diese Lehre zur Ketzerey machte? (l) Was heißt dieses?

§. 52.

Zwar auch Michael Medina schreibt: daß die Lehre: man könne ohne Beichte mit dem Munde, Vergebung der Sünden erhalten; in genauerem Verstande keine Ketzerey sey; es schmecke nur nach einer Ketzerey (m). Eine wunderliche Distinktion!

§. 53.

Paul Sarpius aber, ob er gleich nicht nur ein Katholik, sondern auch ein Ordensmann,

(l) Sed tamen hæc opinio aut jam declarata est satis tanquam hæresis ab Ecclesia, aut faceret Ecclesia operæ pretium si declararet esse hæresim. Disp. de Sacr. T. 2. de Conf. c. 3.

(m) Tract. 2. de Confess. q. 4.

mann, ein Gelehrter, ein Theolog der Republik Venedig war, hat doch die dem Kirchenrathe zu schuldige Ehrfurcht vollkommen bey Seite gesetzet, da er geschrieben (n), daß die Väter dieses Kirchen-

---

(n) *E sacra scriptura citant omnia loca prophetarum, & Psalmorum, ubi occurrit verbum* confiteor, *aut ejus verbale* confessio, *quod hebræorum lingua significat: laudem aut potius professionem religiosam, quæ ad sacramentum confessionis velut obtorto collo rapiunt, tametsi minus ad rem faciat, figuras afferunt, e testamento veteri decerptas, quibus confessionem præfiguratam imaginantur, quasi apposite possint in rem præsentem accommodari, non attendentes, sed quo plures quisque in medium afferat, ita plurimi eum facientes. Præterea ritus omnes, humilitatem, dolorem, & pœnitudinem conficientibus familiarem significantes traditionum apostolicarum nomine audacter adumbrant. Miracula innumerabilia vetera & recentiora, ex quibus appareat, confessioni addictis omnia feliciter cessisse, ejusdem incuriis ac indiligentibus improspere cuncta evenisse commemorant. Recitabantur etiam auctoritates a Gratiano citatæ, quibus alium atque alium sensum pro instituto suo affingebant, aliorum quoque sententiis accumulatis, adeo, ut qui horum doctorum sermonibus aurem commodare vellet, facile animum induceret eredere, apostolos & veteris ecclesiæ Episcopos, quidquid sibi erat temporis, impendisse aut peccatis suis flexis genibus confitendis, aut aliorum confessionibus audiendis.* hist. concil trid. L. II. p. m. 590. sequ.

rathes aus der heiligen Schrift, und besonders aus den Propheten und Psalmen alle Stellen hervorgesucht, da etwas von Beichten und Bekennen zu lesen; und hätten solches auf die sakramentalische Beichte ziehen wollen. Sie hätten aus dem alten Testamente allerhand Vorbilder heraus geklaubet, welche nach ihrem Vorgeben die heutige Beichte schon abgeschildert, ob gleich dieselben sich zur Sache gar nicht geschicket. Darauf aber wäre nicht Acht gegeben worden; und sey derjenige vor den Klügsten gehalten worden, der den größten Kram hievon aufschlagen können. Alle Gebräuche so bey der Beichte vorkämen, hätten sie für apostolische Traditionen ausgegeben. Es wären viel alte und neue Wunderwerke ausgesonnen worden, dadurch sie behaupten wollen, daß denjenigen, so die Beichte in Ehren gehalten, alles wohl von Statten gegangen, die aber nichts darauf gehalten, wären unglücklich gewesen. Aus dem Dekret des Gratian hätte man verschiedene Stellen angeführt, und solchen einen anderen Verstand nach dem anderen angedichtet. Wen man diesen Vätern Glauben beymessen wollen, so hätte man sich zugleich überreden müssen, daß die Apostel und Bischöfe der ersten Kirche alle ihre Zeit auf Beichten und Beichthören angewendet haben. — Das heißt gegen einen doch immer verehrungswürdigen Kirchenrath die Feder in Galle eintauchen.

§. 51.

§. 54.

In der XIV. Session machte das Concilium zu Trient im 4ten Kanon diese Verordnung (o) Wenn jemand nicht einräumet, daß, zu vollkommener Vergebung der Sünden zu gelangen, dreyerley Verrichtungen bey einem Bußfertigen erfordert werden, die gleichsam die Materie des Sakraments der Buße sind, nemlich: die Zerknirschung, die Beichte, und die Genugthuung; welche die drey Stücke der Buße genennet werden: oder wenn einer sagt: es wären nur zwey Stücke der Buße nemlich der Schrecken in dem Gewissen und der Glaube, den man aus dem Evangelium, oder der Absolution be-

(o) *Si quis negaverit ad integram peccatorum remissionem requiri tres actus in pœnitente, quasi materiam sacramenti pœnitentiæ, videlicet: contritionem, confessionem & satisfactionem, quæ tres pœnitentiæ partes dicuntur: aut dixerit, duas tantum esse pœnitentiæ partes terrorem scilicet incussum conscientiæ agnito peccato, & fidem conceptan ex evangelio vel absolutione qua credit quis sibi per Christum remissa peccata*, anathema sit.

bekömmt, dadurch sich einer einbildet, die Sünden werden ihm durch Christum vergeben, der sey verflucht. Vermög dieser Verordnung hilft also nicht Schrecken im Gewissen über seine Sünden empfinden; seine Sünden vor Gott mit zerknirschtem Herzen erkennen, aus dem Evangelium sich den Glauben herholen, daß durch Christum, der zur zerknirschten Magdalena gesagt hat: Dein Glauben hat dir geholfen, daß durch Christum die Sünden vergeben werden. Der mit noch so festem Glauben sich hierauf steifet, der ist verflucht, wenn er nicht auch die Nothwendigkeit der Ohrenbeichte zulässet. (p)

§. 55.

(p) Diese Nothwendigkeit zur Vergebung der Sünden hört auf für den Fall, wenn zu beichten ohnmöglich ist, z. B. bey Feuers- Wassers- oder anderen Gefahren, oder wenn der Kranke nicht mehr reden kann. In solchen Fällen sind dem Priester die Zeichen der Buße genug, wenn er auch von der Beschaffenheit und Schwere der begangenen Sünden eines solchen Menschen zu urtheilen nicht im Stande ist. Eben so bekömmt man von den schweresten begangenen Sünden Abso-

§. 55.

Im 8ten Kanon dieser Session ist folgende Verordnung (q): **Wenn Jemand saget: daß die Beichte aller und jeder Sünden unmöglich, oder daß alle und jede Christen beyderley Geschlechts zu solcher nicht verbunden wären, der sey verflucht.** **Maldonat** und alle müssen die Unmöglichkeit in so weit zulassen, daß man manchmal seine Todsünden nicht alle zusammenrechnen könne, die man von einer gewissen Art der Sünde begangen; und in solchem Falle thäte man doch eine rechte Beichte, wenn man sagte, wie lange man in solchen Sünden verharret. (r)

§. 56.

lution, wenn sie einem gar nicht mehr beyfallen, nach den Worten des Propheten, *ab occultis meis munda me domine!* Reinige mich von meinen verborgenen Sünden: Ps. 28. auf welchen Text sich das Concilium berufet; deswegen darf aber das weitere was der Prophet am nemlichen Ort saget, und wegen der fremden Sünden verschone deines Knechts nicht hieher genommen werden.

(q) *Si quis dixerit, confessionem omnium peccatorum esse impossibilem aut ad eam non teneri omnes & singulos utriusque sexus Christi fideles;* anathema sit.

(r) *Itaque, qui non possit inire numerum peccatoru mortalium, quæ fecisset in aliquo genere, satisfacer*

§. 56.

Im 9ten Kanon macht der trientische Kirchenrath diesen Ausspruch: (s) **Wenn jemand sagt, daß die sakramentalische Absolution des Priesters keine gerichtliche Handlung ist, sondern ein blosser Dienst auszusprechen und zu deklariren, die Sünden wären dem Beichtenden erlassen, wenn solcher nur glaubte, daß er absolvirt; der sey verflucht.**

§. 57.

---

si exponeret consuetudinem, & tempus, quo duravit in illo. tom. II. disp. de Pœnit. Cap. 10. pag. 51. sequ.

(s) *Si quis dixerit, absolutionem sacramentalem sacerdotis non esse actum judicialem, sed nudum ministerium pronuntiandi, & declarandi remissa esse peccata confitenti, modo tantum credat se esse absolutum,* anathema sit. Uibrigens gebraucht sich das nemliche Concilium im VI. Kanon des Ausdruckes: *ad instar actus judicialis*, und daher ist das Concilium hierinn leicht mit obangeführten Worten des heil. Ambrosius zu vereinigen. Das Wort Gottes vergiebt die Sünden; der Priester ist ein Richter der zwar sein Amt dargiebt, aber keine Befugniß einigerley Gewalt ausübet. *Verbum Dei dimittit peccata; sacerdos est judex, qui quidem suum officium exhibet, at nullius potestatis jura exercet.* l. ver. de Pœnit. Dist. l.

§. 57.

In der XVIII. Session im 6ten Kanon ist folgende Entscheidung (t): **Wenn jemand sagt, daß die Art und Weise heimlich dem Priester allein zu beichten von Christi Anordnung und Gebot entfernet und eine menschliche Erfindung sey, derselbe sey verflucht.** So wenig von der Anordnung und Gebot Gottes entfernt seyn kann, wenn jemand seine Leibeswunden dem Arzte heimlich entdecket und Hilfe sucht, welches auch gewiß keine menschliche Erfindung ist, da das göttliche Gesetz der Natur dieses vielmehr gebietet; so ist es auch ein schon natürliches göttliches Gesetz, für seine Gemüths- und Seelenwunden aus solchen Ursachen Hilfe zu suchen, wegen welcher schon die heiligen Väter die Anleitung zur Buße, um auch hierdurch bey Gott Gnade erlangen zu können, nothwendig fanden, so, wie oben bewiesen worden.

§. 58.

(t) *Si quis dixerit, modum secretum confitendi soli sacerdoti alienum esse ab institutione & mandato Christi, & inventum esse humanum*, anathema sit.

§. 58.

Morinus (u) und auch Van Espen (x) sagen: **Was der Kirchenrath zu Trient für die Nothwendigkeit anführet, beweiset, daß das Ziel der Verordnung, alle Sünden dem Priester zu beichten, keineswegs die bloße Beichte und Entdeckung der Sünden sey; sondern damit gegen die geistlichen Krankheiten die dienlichen Mittel angewendet werden können; durch welche Mittel die Seele zur Heilung erst zubereitet und nach dieser Zubereitung durch die Rekonziliation** in

(u) L. 1. *Cap.* 5. *num* 9.

(x) P. II. sect. I. tit. VI. *Quæ hoc capite synodus pro adstruenda necessitate confessionis adducit, ostendunt, quod finis confessionis omnium peccatorum sacerdoti factæ non sit sola & nuda confessio, sive revelatio peccatorum, sed remediorum morbis spiritualibus convenientium applicatio, quibus anima* curationi disponatur, & *disposita per reconciliationem perfecte sanetur, atque per consequens omnia in confessione esse aperienda, per quæ ipse sacerdos tanquam medicus spiritualis veniat in convenientem notitiam vulnerum animæ, possitque convenientia medendis vulneribus pharamca præscribere & applicare.*

in den Stand der vollkommenen Gesundheit gesetzet wird. Folglich sind alle Sünden dem Priester zu entdecken, durch welche derselbe als der Seelenarzt in die Kenntniß der Seelenwunden kommen, und die gegen diese Wunden dienliche Heilsmittel vorschreiben und anwenden kann. Ein Jurist giebt hauptsächlich auf das Ziel und Ende, und auf den Beweggrund des Gesetzes Acht, und ein gelehrter Theolog kann nichts dagegen haben; darum kommen in dieser Stelle **Morinus** und Van Espen so gut überein. Und man kann auch gut katholisch bleiben, wenn man in Verlegenheit kömmt, was bey diesem Ziel und Ende, bey diesem Beweggrunde der trientischen Verordnungen, **so keineswegs die blosse Entdeckung der Sünden ist**, eine solche Entdeckung helfen kann, wann sie solchen Beichtvätern geschieht, die unter dem Namen der guten Beichtväter, sich alles fleißig erzehlen lassen, **auch fleißig um alles nachforschen**, sodann aber auch bey den schweresten Sünden nichts weiter sagen, als: **fünf Vater unser, und Ave Maria**, und Ego te absolvo, &c. oder höchstens die allgemein bekannten Lehren von Zurückstellung des fremden Gutes, oder verläumdeten Ehre, oder von Meidung der sündhaften Gelegenheit zu geben wissen,

oder

oder nachdem sie mit **derben Worten**, mit **Teufel** und **Hölle** den Pœnitenten hernehmen, doch Ego te absolvo sagen. Niemand sage mir; **so wollen sie die alten Kirchenbußen wieder eingeführet haben.** Denn ich verweise ihn auf meine Abhandlung, **was ist der Ablaß? (§. 62. und 63.)** Ich kann aber nur nicht die Nothwendigkeit diesen guten Beichtvätern alles herzusagen, mit dem angeführten Ziel und Ende zusammenreimen; und dieses werden mir fromme, gelehrte, und katholische Theologen nicht übel anrechnen.

§. 59.

Es ist schaudervoll, was einige Christen von der Beichte, oder **bloßen Entdeckung der Sünden** für Begriffe haben. Wenn sie nur gebeichtet haben, denken sie, sey alles gut, und bey der Sünde ist der Gedanke schon vorhinein: **dieses kann ich wieder beichten; dieser Beichtvater saget nicht viel.** Sie sind mit der, meinetwegen damals zuwegegebrachten Empfindung, hierauf gesagten Reu- und Vorsatzformul und der sodann ohne Anstand erlangten priesterlichen Absolution in ihrem Gemüthe vollkommen befriediget. Was kann bey solchen Beichten den Beichtvater versichern, daß das Beichtkind zur Heilung zubereitet sey? Was kann das Beichtkind versichern, daß ihm die Herzählung der

Sün-

Sünden zur Heilung geholfen habe? Was kann beyde versichern, daß auch bey Gott die Vergebung erfolget ist? Und was helfen etwelche hundert solche in Eil abgelegte Ohrenbeichten bey einem Wallfahrtsorts-Konkurse, oder einer anderen Zusammendrängung der Beichtkinder? Wo ist die nöthige Anleitung zur Buße, und wo ist alles dasjenige, was die heiligen frommen Väter unserer Kirche vor der Rekonziliation gefordert, und bey dessen Verrichtung sie erst gehoffet haben, auch Gott werde sodann einem solchen Büßer vergeben? Ich suche niemand sein Gewissen hierdurch schwer zu machen, und ich bin weit von allem übertriebenen **Rigorosisten-Enthusiasmus** entfernet. Aber dennoch wünschte ich, das jene, **welche heilungsbedürftige Seelenwunden haben**, mit heiligem Kummer wegen ihrer Sünden die Heilung nicht in der blossen Ohrenbeichte suchten, und zum Priester nicht so gleich wegen der Beichte und Absolution, sondern vorher um eine wahre Bußanleitung einzuholen sich verfügten.

§. 60.

Das heißt die **Schlüsselgewalt** gar nicht herabsetzen. Es kann schon aus oben angeführten Texten der heiligen Väter jedem einleuchten, wie dieselben die **Schlüsselgewalt** verstanden haben. Zum Ueberfluße will ich noch hersetzen, was der heilige Augustin von einem Bußbegierigen

 schreibt:

schreibt: (y) Er soll kommen zu den Vorstehern, welche in der Kirche das Schlüsselamt haben; diese werden ihm als einem angehenden frommen Sohne zeigen, wie und auf was Weise er genug thun müsse, und was ihm zur Erlangung seines Heils, und anderen zum guten Beispiel nebst dem darzubringenden Opfer eines zerknirschten Herzens zu verrichten sey. Verehrungswürdige Schlüssel! die mir den Eingang zu jenen Weg aufschliessen, ohne welchen man zum Heil nicht kommen kann.

Der Schluß meiner gegenwärtigen Abhandlung soll dieser seyn: 1) Bekenne ich meine Schwachheit, daß ich in den alten christlichen Urkunden die heutige Beichtart nicht habe finden können; und diese Schwachheit kann mir nicht übel genommen werden, weil auch so viele gelehrte

te

(y) *Veniat ad antistites, per quos illi in Ecclesia claves ministrantur, & tanquam bonus incipiens jam esse filius maternorum membrorum ordine custoditus a præpositis sacrorum accipiat satisfactionis suæ modum, ut in offerendo sacrificio cordis contribulati & devoti & supplex id tamen agat, quod non solum illi prosit ad recipiendam salutem, sed etiam cæteris ad exemplum.* Homil. L. de Util. & Necess. Pœnit.

§. 61.

te Katholiken angeführtermassen die Ohrenbeichte alldort nicht haben finden können. 2) Verehre ich den Kirchenrath zu Trient, und alle Stellen, welche dieser Kirchenrath für die Nothwendigkeit der Ohrenbeichte anführet. 3) Unterwerfe ich mich überhaupt der Kirche, und halte die Regel des Vincentii Lirinensis: **Katholisch ist eigentlich dasjenige, was aller Orten, in allen Zeiten, von allen Christen geglaubet worden** (z). 4) Will ich alles das gar nicht geschrieben haben, was immer **vor Gott nicht orthodox seyn sollte.** 5) Halte ich dabey mit guter Zuversicht die angeführten Stellen der heiligen Väter und Urkunden des christlichen Alterthums für Hochachtungs- und Erwägungswürdig, und vermeine ohne Ketzerey 6) sagen zu dürfen, daß **in der heutigen Bußart, ohngeachtet des trientischen Kirchenraths, eine Abänderung, und hierdurch eine Vereinigung der getrennten Christen getroffen werden könnte.**

§. 62.

Sollte aber keine Abänderung möglich seyn, so gebe der allmächtige Gott, daß die heimliche Oh-

(z) *Id proprie Catholicum est, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est.* in Coman. I. 3

Ohrenbeichte gar niemals zu mehrerer Verführung als Anleitung der Jugend — gar niemals zu Versuchung und Verführung der Unschuld (a), niemals dem Staate, **der bei diesem heimlichen Gerichte nicht einmal auf seiner Hut seyn kann** (b), zum Schaden und zur Hemmung solcher Anstalten, **deren Güte und Nothwendigkeit wohl mancher Beichtvater nicht einsehen möchte**; gar niemals häuslichen Gesellschaften zum Nachtheil, und mehr zu Stöhrung des Hausfriedens als Erhaltung desselben, gar niemals **zu einem Frag- und Kundschaftsamt solcher Gegenstände, die nicht in den Beichtstuhl gehören**, gar niemals zu Betteleyen und kostbaren Befriedigungen der

---

(a) Sieh Gregor. XV. const. universi Dominici vom Jahr 1622. Benedictus XIV. Sacramentum pœnitentiæ vom Jahre 1741. Etsi pastorales vom Jahre 1742. Apostolici vom Jahr. 1745. Giraldi Exposit. juris pontif. T. II. p. I. in append. ad Tit. de Hæretic. Und was ist wohl dieses für ein Anblick, wenn man einen Unbärtigen der Frauenzimmer und Eheleute ihre Beichten hören sieht; und wie noch viel ärgerlicher wär es, wenn einige Beichtväter sogar Niemand anderen als Frauenzimmer beichthören wollten.

(b) Dennoch habe ich eine Abhandlung von den Rechten eines katholischen Landesfürsten in Ansehung der Beichtstühle unter der Feder.

der Beichtväter, gar niemals zur Bestärkung in Vorurtheilen, und Erhaltung der Mißbräuche, und gar nicht zu allem dem, was das Ziel einer Sündenbekänntniß nicht ist, und was nicht Sünde ist, sondern erst zur Sünde wurde, mißbrauchet werde. Dieses Gebet ist eben zur Ehre des Beichtstuhles vorträglich und jedem Katholiken nicht nur erlaubt, sondern auch ein sehr schönes und kräftiges Gebet (c).

(c) Ich weiß vorhinein, was ich von vielen über diese Abhandlung zu gewarten habe. So wie ich aber wider jene, welche über die von mir bereits heraus gegebenen Abhandlungen und wider mich, mehr als 30 Broschüren geschrieben haben, keine Feder angesetzet habe; so folget auch keine Antwort gegen jene, die sich nun über diesen Gegenstand von der Ohrenbeichte bemühen werden etwas zu schreiben, oder gar zu predigen. Quis disceptandi finis erit & loquendi modus, si respondendum esse respondentibus semper existimemus? Nam qui vel non possunt intelligere quod dicitur, vel tam duri sunt adversitate mentis, ut etiamsi intellexerint, non obediant, respondent ut scriptum est (Psalm. XXXI. 1.) & loquuutur iniquitatem atque infatigabiliter vani sunt. Quorum dicta contraria si toties velimus refellere, quoties obnixa fronte statuerint non curare quid dicant dum quocunque modo nostris disputationibus contradicunt, *quam sit infinitum & aerumnosum & infructuosum vides*, sagt der heil. Augustin de civ. Dei. L. II. C. 1. Derley Skribenten sind gestraft, daß sie, wenn sie auch für Zorne bersten

möchten, doch der guten Sache Fortgang immer sehen müssen; und was sollten ihre Verläumdungen dem schaden, wider welchen sie schreiben; der ihn kennt, weiß, daß es ganz anders ist. Der Monarch erkundiget sich doch auch um das Wahre, ehe er verurtheilt; und die übrigen Herumredereyen sind in Ansehung des Verläumdeten *nichts bedeutend*, in Ansehung der guten Sache aber und zur Erhaltung einer Aufmerksamkeit, und Aufklärung noch dienlich; und eben diese Skribenten machen, daß die Zeit eher kommen wird, da die Nachkommen sich verwundern werden, daß wir solche Wahrheiten nicht gewußt haben. Veniet tempus, quo posteri nostri tam aperta nos nescisse mirentur. Seneca Nat. Quæst. L. VII. Cap. 25.

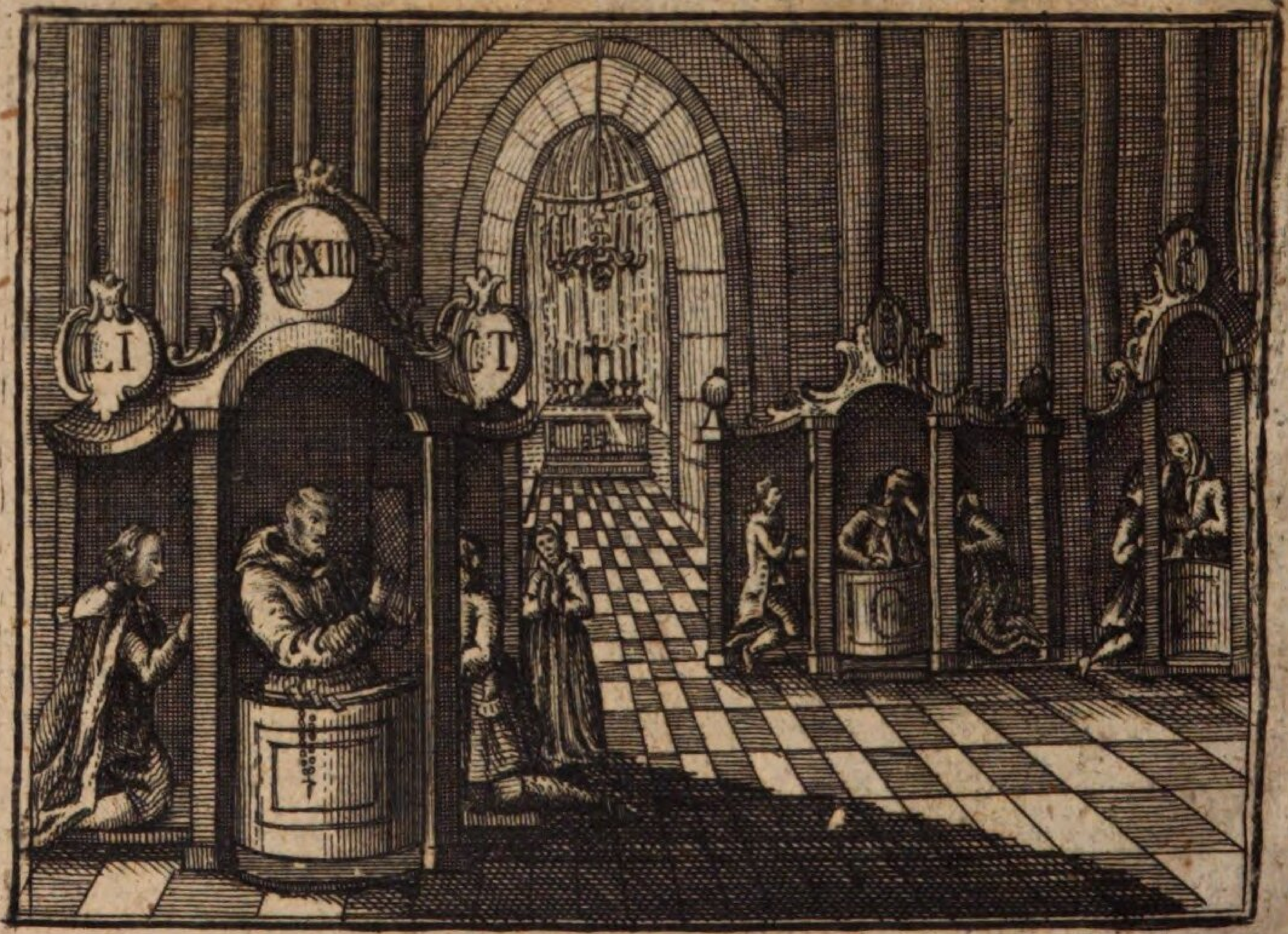

möchten, doch der guten Sache Fortgang immer sehen müssen; und was sollten ihre Verläumdungen dem schaden, wider welchen sie schreiben; der ihn kennt, weiß, daß es ganz anders ist. Der Monarch erkundiget sich doch auch um das Wahre, ehe er verurtheilt; und die übrigen Herumredereyen sind in Ansehung des Verläumdeten nichts bedeutend, in Ansehung der guten Sache aber und zur Erhaltung einer Aufmerksamkeit, und Aufklärung noch dienlich; und eben diese Skribenten machen, daß die Zeit eher kommen wird, da die Nachkommen sich verwundern werden, daß wir solche Wahrheiten nicht gewußt haben. Veniet tempus, quo posteri nostri tam aperta nos nescisse mirentur. Seneca Nat. Quæst. L. VII. Cap. 25.

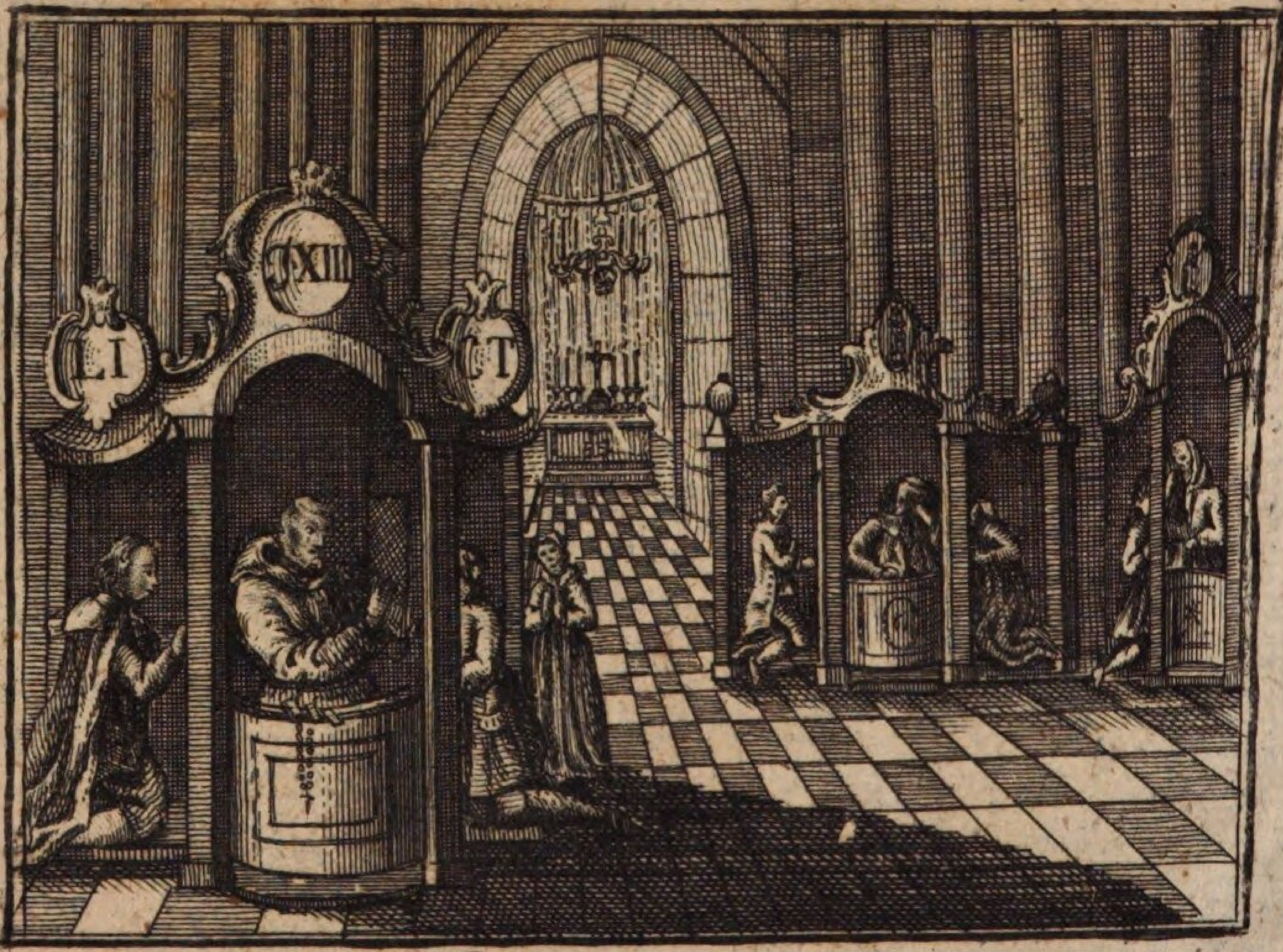

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eybel, Joseph Valentin,

Was enthalten die Urkunden des christlichen Alterthums von der Ohrenbeichte

Wien 1784

Diss. 532#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10840554-0
VD18 14456877-001